

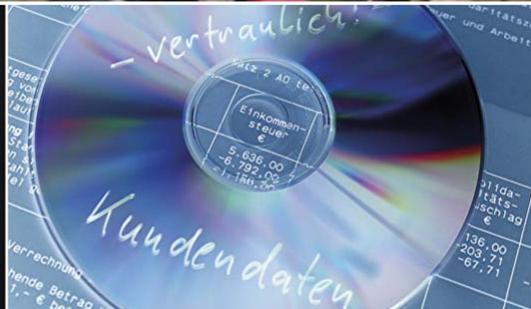
MAV | Mitteilungen

2024 Mai

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



**15. Münchener Mietgerichtstag
am 24.06.2024: Programm → S. 16**



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | Die Themenstammtische: Ansprechpartner · Seite 6 | MAV Intern · Seite 7 | Aktuelles · Seite 8 | Gebührenrecht · Seite 12 | Interessante Entscheidungen · Seite 15 | Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag · Seite 20 | Buchbesprechungen · Seite 31 | MAV Seminarprogramm · Heftmitte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

**15. Münchener Mietgerichtstag
am 24.06.2024: Programm** → S.16



MAV Intern: Vorankündigung MAV-Sommerfest → Seite 8

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
MAV-Themenstammtische	6
MAV Intern	
Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht;	
Neues aus der MediationsZentrale München	7
Vorankündigung: MAV-Sommerfest 2024	8
MAV-Service	8

Aktuelles

Aktuelles

BRAK kritisiert Bezahlkarte für Geflüchtete	
Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen	
Arbeitsgerichtsbarkeit: Streitwertkatalog 2024	8

Digitale Anwaltschaft

Videokampagne der BRAK: #Aufstehen für den Rechtsstaat	
DokHVG und virtuelle Justiz: Beratungen erneut vertagt	10

8. Münchener WEG-Forum 2024	11
--	-----------

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach beA

Anwaltsschreiben zu üblichen Bürozeiten gilt als zugegangen	12
---	-----------

www.muenchener-anwaltverein.de



Interessante Entscheidungen → Seite 15

Buchbesprechungen → Seite 31

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider Termingebühr bei Erörterung über Nebenforderung bei Säumnis des Beklagten.....	12
Interessante Entscheidungen	15
Tagungen 2024 des MAV und BAV: Termine	15
15. Münchener Mietgerichtstag 2024	16
20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024	20
Interessantes	26
Aus dem Bayerischen Ministerium der Justiz	27
Personalia	28
Nützliches und Hilfreiches	29
Neues vom DAV	30

Buchbesprechungen

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch	31
Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch und Arbeitsrechtliches Formular- und Verfahrenshandbuch	32
Nödling, Verteidigung in Jugendstrafsachen	33
Impressum	33

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm

Von Andy Warhol bis Kara Walker. Szenen aus der Sammlung Brandhorst Viktor&Rolf. Fashion Statements, Kunsthalle d. Hypo-Kulturstiftung OPERATION FINALE: Die Ergreifung & der Prozess von Adolf Eichmann, Ägyptische Staatssammlung	34
---	-----------

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	37
---------------------------------------	-----------

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung
Mai 2024 bis September 2024 → Heftmitte**

2024 Mai

75 Jahre Grundgesetz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor einem 75sten Geburtstag läuft man sich gerne schon mal beim 70sten für das große Ereignis warm. Damals, im Jahre 2019, war man auch ziemlich (selbst-) zufrieden und titelte: „*In guter Verfassung: 70 Jahre Grundgesetz*“. Und weiter heißt es (noch heute) im Text des Bundesministeriums des Innern und für Heimat: „*Dass das Grundgesetz auch in der deutschen Bevölkerung ein hohes Ansehen genießt, zeigt eine aktuelle Studie des Meinungsforschungsinstituts Infratest dimap. Demnach finden 88 Prozent der befragten Wahlberechtigten, dass sich das Grundgesetz in den vergangenen Jahren ‚sehr gut‘ oder ‚gut‘ bewährt hat.*“ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/schwerpunkte/DE/70-jahre-grundgesetz/topthema-70-jahre-grundgesetz-artikel.html> mit Verweis auf <https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit-umfragen/aktuell/70-jahre-grundgesetz/>.

Also keine Probleme, einfach weiter so? Doch nicht nur Verfassungsrechtler stellen immer wieder eine Diskrepanz zwischen der gesellschaftlichen Realität und den Vorstellungen der Teilnehmer des Konvents in Herrenchiemsee und des Parlamentarischen Rates fest. Anlass das GG zu überarbeiten? Oder Anlass, unsere gesellschaftliche Praxis zu überdenken? Beispiele:

(1) Erst langsam wird Teil des kollektiven Gedächtnisses, dass am Konvent in Herrenchiemsee auch vier Frauen teilnahmen. Eine von ihnen, Dr. Elisabeth Selbert (SPD), sorgte mehr oder weniger im Alleingang dafür, dass die Gleichberechtigung in Art. 3 Abs. 2 GG verankert wurde. Ein extrem mühevolleres Unterfangen! Informativ hierzu Ulrike Schultz, https://www.fernuni-hagen.de/rechtundgender/downloads/Art._3.pdf. Bekanntermaßen dauerte es Jahre, bis der Gesetzgeber erste Maßnahmen zur Umsetzung des GG-Artikels traf. Mit Wirkung zum 15. November 1994 musste Art. 3 Abs. 2 GG sogar um eine Staatszielbestimmung (Satz 2) ergänzt werden, wonach „der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt.“ Nach meinem Eindruck hat die politische Willensbildung dreißig Jahre nach Inkrafttreten das Staatsziel noch längst nicht erreicht.

(2) Am gravierendsten dürften aber die Abweichungen unserer Erwartungen an Gesellschaft und Staat sein. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat, Art. 20 Abs. 1 GG. Doch das Sozialstaatsprinzip ist von einem neoliberalen Freiheitsverständnis überwuchert und erstickt worden. Die Grundidee des Sozialstaatsprinzips formuliert Kotzur, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, § 20, 74, wie folgt: „*Während der liberale Rechtsstaat mit seiner formalen Gleichheit vor dem Gesetz den Bürgerinnen und Bürgern rechtlich gesicherte Freiheit gewährt, bedarf dieses Freiheitsversprechen für seinen effektiven Gebrauch eines Mindestmaßes an realen Freiheitschancen, dh an materieller Existenzsicherung. Klassisch formuliert: Im Sozialstaat ist Freiheit von vornherein ‚sozialgebundene Freiheit‘. Deshalb muss das Rechtsstaatsprinzip komplementär um das Sozialstaatsprinzip ergänzt werden.*“ Die „klassische Formulierung“ stammt übrigens von Günter Dürig, Verfassung und Verwaltung im Wohlfahrts-



staat, JZ 1953, 193 (197 r.Sp oben). Das macht deutlich, dass es im Sozialstaat nicht um Almosen geht. Helmut Schmidt wird der

Satz zugeschrieben, dass man „erst verdienen müsse, was man verteilen wolle.“ Schon dieser Satz zeigt eine fortschreitende Entfremdung von der Idee der Ermöglichung von Freiheitschancen. Die hat nämlich nur sekundär mit dem Einsatz finanzieller Mittel zu tun. Wer jetzt nach konkreten sozialstaatlichen Denkanstößen für die Praxis sucht, dem seien die Texte von Friedlaender Preisträger Siegfried Broß dringend empfohlen, die im Broß-Archiv auf der Website des BAV veröffentlicht sind, <https://www.bayerischer-anwaltverband.de/recht-und-gesellschaft/das-bross-archiv/>.

(3) Wie kontrovers die Weiterentwicklung der Verfassung verlaufen kann, zeigt Friedlaender Preisträgerin Angelika Nußberger auf, Neue Grundrechte für das Grundgesetz, https://www.blz.bayern.de/data/pdf/ep_themenheft-herrenchiemsee_web-0804-1148-49.pdf. Und sie weist in diesem Beitrag noch auf etwas anderes hin:

„*Der Grundrechtsteil des Grundgesetzes ist eine Meisterleistung juristischer Formulierungskunst. Zwei-Wort-Sätze wie, Eigentum verpflichtet‘ vermögen ein jahrhundertealtes Nachdenken über die soziale Verantwortung der Besitzenden auf eine Kurzformel zu bringen. Der Eingangssatz ‚Die Würde des Menschen ist unantastbar‘ ist nicht nur zum geflügelten Wort, sondern zu einer der zentralen Orientierungsnormen für die politische Kultur der Bundesrepublik Deutschland geworden. Die ‚freie Entfaltung der Persönlichkeit‘ ist Grundrechtsgarantie und spiegelt das Credo von drei Nachkriegsgenerationen wider. Lediglich die nachträglich eingefügten oder reformierten Bestimmungen sind unbeholfen und schwerfällig, so als habe, nachdem die erste Fassung auf Herrenchiemsee in einer seltenen Sternstunde verfasst und im Parlamentarischen Rat diskutiert, ergänzt und bestätigt worden war, jede Intuition für eine kongeniale Weiterentwicklung gefehlt.*“

Vielleicht sollten wir nicht nur die Sprachkritik ernst nehmen: Niemand wünscht sich die Realität von 1949 zurück – oder hält die aktuelle für einen Idealzustand. Das war den Vätern und Müttern des GG bewusst. Sie brachten ihre Erfahrungen aus schwersten Zeiten in den Entwurf ein. Und deshalb hält das GG gerade aus seiner Entstehungsgeschichte heraus viele Lösungen parat für Probleme, die uns heute quälen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Berlin tut gut

vielleicht auch dem Schreibtisch – in Gestalt meines Notebooks, das jetzt endlich einmal nicht nur im Home Office verwendet wird, ist er dabei und ich sitze gerade am frühen Morgen in Berlin vor ihm. Die Sitzung der Satzungsversammlung beginnt in wenigen Stunden, zwischen mir und der Satzungsversammlung liegt dann hoffentlich auch noch ein ausgiebiges Frühstück als Start in eine unter dem Strich entspanntere Woche.

Ich kann und will mich nicht beklagen – das Schicksal verwöhnt mich momentan in vielen Bereichen, auch beruflich – meine letzte Woche war wirklich gut, aber entspannt war sie nicht gerade. An ihrem Ende war ich zwar glücklich und zufrieden, aber einfach ein bisschen ausgelaugt. **Weil dieser Zustand in unserem Beruf sicher nicht nur bei mir vorkommt:** bei mir hat es geholfen, auf die innere Stimme zu hören und zwei gesellige Treffen halb-privater Natur abzusagen, auf die ich mich seit langem gefreut hatte. Ein Verzicht bringt manchmal Gewinn (*„selten ein Schaden, wo nicht ein Nutzen“*): beispielsweise hat mir der stille Abend mit mir allein in Berlin einen besonderen Eindruck der Gedächtniskirche (ich liebe den wunderbaren Eiermann-Bau und seine blauen Glasfenster schon seit langem, das Licht am Abend kannte ich noch nicht und die deutsch-französische Geschichte der Glasbausteine, die die Predigt des Abendgottesdienstes aufgegriffen hat, auch noch nicht) und die Entdeckung eines guten georgischen Restaurants in der Uhlandstraße eingebracht. Meine Bewegungsstatistik ist wieder verbessert und am Ende war ich dann sogar so klug, noch vor 22:00 Uhr – für mich geradezu unglaublich – das Licht zu löschen und einfach zu schlafen. Die Woche beginnt jetzt entspannt und ausgeruht, ich freue mich auf den Tag und seine Aufgaben, so soll es sein!

Aus diesem Heft möchte ich Ihnen gleich einmal den Link heraus zu Frau Prof. Nussberger besonders nahe legen (siehe Beitrag von Herrn Dudek und hier gleich noch mal: https://www.blz.bayern.de/data/pdf/ep_themenheft-herrenchiemsee_web-0804-1148-49.pdf); sie zu lesen und zu hören ist immer ein Genuss, keine akademische Wichtigtuerei, kein Aktenstaub, inhaltlich und feinsinnig formuliert. Solche Lektüre legt frei, warum und wozu man eigentlich in unserem Bereich arbeitet und spült den Staub des Alltags ab – **gönnen Sie sich!**

Ausgesprochen interessant ist diesmal auch der **Bericht aus der Mediationszentrale:** bei der Jugend anzufangen ist wohl der richtige, jedenfalls einer der erfolgversprechendsten Wege in eine bessere und friedliche Zukunft, die wünscht man sich in diesen Zeiten ja jeden Tag mehr!

Im erweiterten Vorstand der Münchener Juristische Gesellschaft haben wir kürzlich das Programm fürs Jahr 2025 beraten, ich darf schon verraten, dass es ein sehr gutes und abwechslungsreiches Programm ist, aber auch die Veranstaltungen 2024 müssen sich nicht verstecken, Sie finden sie auf Seite 13. **Versammeln Sie sich im Mai zum Thema „Versammlungsfreiheit“, den Termin im Juni zur „Sozialstaatlichkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“** mit Frau Prof. Wallrabenstein will ich auf keinen Fall



versäumen, auch wenn er in der Woche nach dem **Anwaltstag** stattfindet und mein Schreibtisch dann sicher mit viel Arbeit auf mich wartet. Bei dieser Gelegenheit: haben Sie schon dafür gesorgt,

dass wir uns in Bielefeld sehen???? – noch ist Zeit!

Ich freue mich aber auch drauf, Sie im **Mai in den neuen Räumen** unserer GmbH bei einer Fortbildungsveranstaltung wieder zu sehen, hoffe, dass mit dem Umzug alles gut klappt (und zwar so, dass unser Team danach nicht völlig ausgelaugt in den Seilen hängt, sondern das Ergebnis auch selbst genießen kann!). Vielleicht treffe ich Sie aber auch beispielsweise bei unserer **Führung in der Sammlung Brandhorst** am 16. Mai mit Ulrike Kvech-Hoppe, Kunst spült den Staub des Alltags von der Seele (nicht nur, aber sie ist eines der einfachsten Mittel dazu), egal wo und wie, ich freue mich über und auf Ihre Teilhabe am Vereinsleben.

Danke an die aktiven Autoren und Einsender dieses Heftes – die Buchbesprechungen verbinden wie immer Nützliches mit eingestreuten Elementen von Heiterkeit (zum Beispiel die Formulierungen von Herrn Irrgeher bereichern mich immer aufs Neue)

Das Frühstück lockt, also zum Schluss:

Ich hoffe, dass auch Ihre Wochen **bis zum Wiederlesen** gut beginnen und vor allen Dingen gut weiterlaufen (manchmal läuft es nach einem ver Stolperten Start sogar am allerbesten).

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themen
Stammtisch
aktuell

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch

✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier

(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)

✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)

✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)

www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein

✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiederfer

✉ sw@wiederfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder

RA Christian Röhl

✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche

✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Freddy Kedak, RA Robert Straubmeier

✉ kedak@kedak-law.com

✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

NEU: Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein,

✉ benigna@benignalehner.com

✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.

✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder

✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RA David-Joshua Grziwa, (Regionalbeauftragter LG München I)

✉ grziwa@kanzlei-obermenzing.de

RAin Julia Scheidt, (Regionalbeauftragte LG München I)

✉ julia.scheidt@bbh-online.de

MAV Intern

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der letzte Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht im März war ein voller Erfolg. Nach dem sehr interessanten Vortrag des Kollegen Dr. Scheffelt zum Thema digitale Helfer bei der täglichen Arbeit in Baurechtsmandaten entspann sich eine recht angeregte Diskussion zu diesem Thema und zu den Auswirkungen von KI auf die Arbeitsweise der Anwälte.

Der nächste Stammtisch findet am **Mittwoch, den 15.05.2024 um 19.00 Uhr im Franziskaner in der Residenzstraße 9** statt. Diesmal stehen das persönliche Kennenlernen und der Erfahrungsaustausch im Mittelpunkt.

Wir bitten die Teilnehmer des Stammtisches um die Einreichung von Themenvorschlägen für die weiteren Stammtische sowie um Anmeldung, damit wir im Franziskaner die Kapazitäten rechtzeitig anpassen können.

Die Einladung richtet sich an interessierte Kolleginnen und Kollegen, insbesondere an Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht, gerne aber auch Fachanwälte für Vergaberecht und Fachanwälte für Verwaltungsrecht.

Um für ausreichend Plätze zu sorgen wird um Anmeldung möglichst bis zum 11.05.2024 gebeten an: braeuer@isar-legal.de und stahl@lutzabel.com

Bitte wenden Sie sich bei Interesse und Fragen direkt an die Ansprechpartner.

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@isar-legal.de, Tel. 5434356-0

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com, Tel. 544147-20

Neues aus der MediationsZentrale München

Wer gut zu streiten weiß, kann Demokratie. Wir üben Frieden.

In dieser uns alle bewegenden Epoche zeigt sich eindringlich: Demokratie ist nicht selbstverständlich. Um Demokratie zu schützen und mit Leben zu füllen, braucht es Beharrlichkeit, Kompetenz, Anleitung, Zuwendung und Übung. Demokratie findet nicht „da oben“ oder „da hinten“ statt, in Parlamenten fernab; Demokratie ist gelebter Diskurs mitten im eigenen Leben.

Damit Kinder und Jugendliche friedfertigen Diskurs verinnerlichen, sind wir da. Mit der MZM Schulmediation. Wir machen keine Planspiele oder halten mahnende Vorträge. Wir helfen den jungen Menschen, Demokratie zu lernen, indem sie mitten in ihren eigenen Konflikten – und seien sie noch so „klein“ – durch Mediation erleben, konstruktiv, gewaltfrei und respektvoll zu streiten und zusammen Lösungen zu finden. Nur so funktioniert's; der Mensch lernt fast ausschließlich durch Emotionen. Der Verstand allein hilft nicht nachhaltig weiter, der Verstand ist vergesslich. Das Herz muss mit, damit sich festigen kann, was bewegt erfahren wird.

Umso mehr freuen wir uns von der MediationsZentrale München, wenn sich für unser ambitioniertes Anliegen immer wieder neue Förderer an unsere Seite stellen. Zum Beispiel die Postcode Lotterie, die unser Leuchtturmprojekt mit 30.000 € unterstützt!

Oder die HypoVereinbank, deren Rest Cent Spendenaktion mit 21.629 € der MZM Schulmediation zugutekommt. Wie wunderbar! Von Herzen danken wir unseren Förderern und an dieser Stelle ausdrücklich den Mitarbeitenden der HypoVereinbank UniCredit fürs

Abrunden ihres Gehalts zugunsten unseres passionierten Einsatzes für Friedensbildung in Schulen.

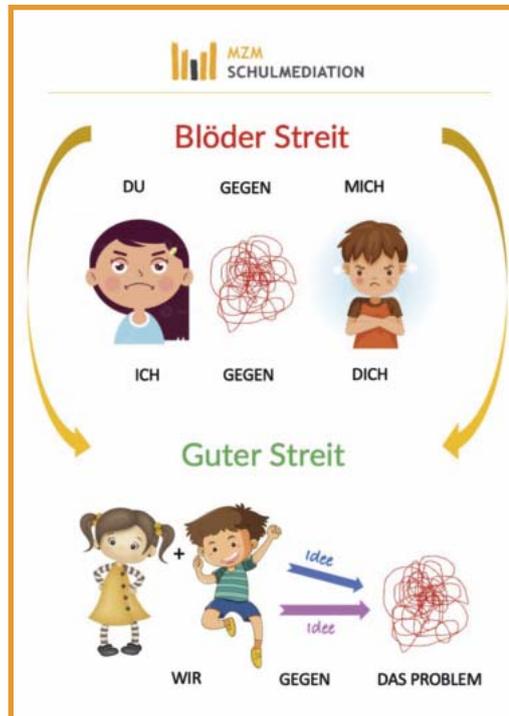
Gleichwohl suchen wir weitere Sponsoren! Denn wir wollen unser skalierbares Projekt ab September sichern. Wir kooperieren mit Partnern, in deren Werten, Mission und Vision wir uns als bald 20 Jahre alter gemeinnütziger Verein wiederfinden. Und, es geht um unsere Kinder, um die Zukunft unserer Gesellschaft.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie auf uns zukommen, sei es mit einer Idee, einer Vernetzung oder weil Sie selbst beitragen möchten. Juliane Wünschmann:
schulmediation@mediationszentrale-muenchen.de

Und noch etwas: Das Teambuilding der MZM Schulmediation fürs kommende Schuljahr läuft! Melden Sie sich gern bei uns, wenn Sie sich ab Mitte September 2024 als ausgebildete/r MediatorIn mit uns gemeinsam für ein gutes Miteinander in Schulen stark machen möchten. Petra Busch: bewerbung@mediationszentrale-muenchen.de

Herzlichst

Ihre MediationsZentrale München e.V.
Juliane Wünschmann,
Leitung MZM Schulmediation



www.mediationszentrale-muenchen.de/schulmediation

Save the Date: MAV-Sommerfest 2024



Freitag, 30. August 2024
(ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

Augustiner Biergarten
Arnulfstr. 52
80335 München

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Wir freuen uns auf Sie!

Fotos: © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München mit freundlicher Genehmigung

Aktuelles

BRAK kritisiert geplante Bezahlkarte für Flüchtlinge

Geflüchtete sollen künftig Leistungen über eine Bezahlkarte erhalten, mit der sie anstelle von Bargeld zahlen können. Das hat das Bundeskabinett Anfang März beschlossen.

Auf diese Karten sollen die Leistungen digital gebucht werden. Das Geld soll nur im Inland ausgegeben werden können; zudem ist es möglich, die Einsatzmöglichkeiten etwa regional oder auf bestimmte Läden zu beschränken. So soll unterbunden werden, dass Geflüchtete mit der staatlichen Unterstützung etwa ihre Familien im Herkunftsland finanziell unterstützen oder Schlepper bezahlen.

Der Ausschuss Migrationsrecht der BRAK hat die Pläne in einem Statement kritisiert. Er sieht mit Einführung der Bezahlkarte für die Geflüchteten die Teilhabemöglichkeiten am sozialen und wirtschaftlichen Leben eingeschränkt, wenn das Geld nicht frei verfügbar ist. Käufe über Kleinanzeigen oder auf Flohmärkten, die üblicherweise bar abgewickelt werden, seien nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich. Anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen werde erschwert, da nicht sichergestellt sei, dass Kanzleien die Bezahlkarte akzeptieren. Somit werde das Recht auf freie Anwaltswahl, ein zentrales Verfahrensgrundrecht, beschnitten. Zudem weist der Ausschuss Migrationsrecht der BRAK auf die Gefahr hin, dass aufgrund der pauschalen Gewährung der Leistungen auf eine Bezahlkarte das Existenzminimum nicht mehr eingehalten werden kann.

Siehe auch <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2024/ausgabe-7-2024-v-342024/brak-kritisiert-geplante-bezahlkarte-fuer-fluechtlinge/>

(Quelle: Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 7/2024 vom 03.04.2024)

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
(Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

BMJ legt Gesetzentwurf zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen vor

Das Bundesministerium der Justiz hat am 5. April 2024 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen veröffentlicht. Das vorgeschlagene Gesetz betrifft Ehen, bei denen eine der beteiligten Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt war. Solche Ehen sollen in Deutschland auch künftig unwirksam sein - und zwar auch dann, wenn sie im Ausland nach dem dort geltenden Recht wirksam geschlossen wurden. Zum Schutz der Beteiligten sollen ergänzende Regelungen über Unterhaltsansprüche und über die Heilung der unwirksamen Ehe getroffen werden. Eine Neuregelung ist verfassungsrechtlich geboten, da das Bundesverfassungsgericht im vergangenen Jahr entschieden hat, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen aus dem Jahr 2017 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2024 eine Neuregelung zu treffen.



Das Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen soll dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Februar 2023 (1 BvL 7/18) Rechnung tragen. Der Beschluss betraf das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 bzw. den durch dieses Gesetz eingeführten Artikel 13 Absatz 3 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB). Nach dieser Norm ist eine Ehe in Deutschland kraft Gesetzes unwirksam, wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung noch keine 16 Jahre alt war.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass das diese Vorschrift mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Zwar ist nach der Entscheidung des BVerfG der Gesetzgeber durchaus befugt, die inländische Wirksamkeit einer im Ausland wirksam geschlossenen Ehe von einem Mindestalter der Beteiligten abhängig zu machen. Allerdings bedarf es in diesem Fall zum einen Regelungen über die Folgen der Unwirksamkeit, wie etwa Unterhaltsansprüchen. Zum anderen muss den Beteiligten eine Möglichkeit offenstehen, die Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit auch nach deutschem Recht als wirksame Ehe führen zu können. Die Unvereinbarkeit von Artikel

13 Absatz 3 Nr. 1 EGBGB mit dem Grundgesetz beruht auf dem Fehlen entsprechender Regelungen.

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz zum Schutz von Minderjährigen bei Auslandsehen sollen die verfassungsrechtlichen Mängel des geltenden Rechts behoben werden. Für Minderjährigenehen soll künftig Folgendes gelten:

Verbot von Minderjährigenehen (wie bisher)

Auch künftig soll gelten: Eine Ehe unter Beteiligung einer Person, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ist nach deutschem Recht unwirksam. Das soll - wie bisher - auch dann gelten, wenn die Ehe von ausländischen Staatsangehörigen im Ausland nach dem dort geltenden Recht wirksam geschlossen wurde. Die Unwirksamkeit der Auslandshe in Deutschland soll - wie bisher - auch nicht voraussetzen, dass eine Behörde oder ein Gericht die Unwirksamkeit ausspricht. Auch für Ehen unter Beteiligung von

Minderjährigen, die bei der Eheschließung mindestens 16 Jahre alt waren, bleibt es bei der derzeitigen Rechtslage: Diese Ehen sind auch nach deutschem Recht wirksam; sie können jedoch aufgehoben werden.

Unterhaltsansprüche bei unwirksamer Minderjährigenehe (neu)

Ist eine Ehe nach deutschem Recht unwirksam, weil lediglich eine der beteiligten Personen bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, so soll diese Person künftig Unterhaltsansprüche gegen die andere Person geltend machen können. Zu diesem Zweck soll das differenzierte System der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über eheliche und nacheheliche Unterhaltsansprüche für entsprechend anwendbar erklärt werden. Aus Gründen des Minderjährigenschutzes sollen Personen, die bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren, nicht zur Zahlung von Unterhalt herangezogen werden können.

Heilung einer unwirksamen Minderjährigenehe nach Eintritt der Volljährigkeit (neu)

Ist eine Ehe nach deutschem Recht unwirksam, weil eine der beteiligten Personen bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch

RA-MICRO

ABER SO RICHTIG!

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

nicht vollendet hatte, soll dieser Ehemangel künftig nach Eintritt der Volljährigkeit geheilt werden können. Die Heilung soll voraussetzen, dass die betreffende Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres gegenüber dem Standesamt oder einer geeigneten Landesbehörde erklärt, die Ehe aufgrund eines selbstbestimmten Entschlusses fortführen zu wollen. Waren beide Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt, soll eine entsprechende Erklärung beider Personen erforderlich sein, um den Mangel heilen zu können. Für die Heilung soll es nicht ausreichen, dass die beiden Personen weiterhin wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben.

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann erklärt hierzu, Eheschließungen von Minderjährigen seien unvereinbar mit unserer Werteordnung. Das deutsche Recht müsse diese Überzeugung auch künftig klar zum Ausdruck bringen. Am Verbot von Minderjäherehen in Deutschland werde man festhalten, zugleich aber die Wahrung der Grundrechte der Beteiligten sicherstellen.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich begrüßt das Verbot von Minderjäherehen: „In Deutschland muss klar sein: Zwangshochzeiten mit minderjährigen Mädchen werden nicht akzeptiert. Bayern hat sich seit Jahren für ein klares Nein zur Kinderehe eingesetzt. Das Kindeswohl hat für mich oberste Priorität. Deshalb begrüße ich es ausdrücklich, dass der Bundesjustizminister reagiert hat.“

Der Gesetzesentwurf ist unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Schutz_Minderjaehrige_Auslandsehen.pdf abrufbar.

Die Synopse ist hier abrufbar:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Synopse/Synopse_Schutz_Minderjaehrige_Auslandsehen_RefE.pdf

(Quelle: BMJ, PM Nr. 29/2024 v. 05.04.2024, Bay. StMJ, PM 32/24 v. 08.04.2024)

Aktueller Streitwertkatalog 2024 der Arbeitsgerichtsbarkeit

Im Februar 2024 hat die Streitwertkommission der Landesarbeitsgerichte eine aktualisierte Fassung des Streitwertkatalogs vorgelegt. Diese greift unter anderem Stellungnahmen und Vorschläge aus der Anwaltschaft, von Seiten der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände, aus der Versicherungswirtschaft und der Richterschaft auf.

Die überarbeitete Fassung enthält neben redaktionellen und klarstellenden Anpassungen auch einige neue Stichpunkte.

Für Urteilsverfahren sind dies u.a. die Auskunft nach dem Entgelttransparenzgesetz sowie die Auskunft nach der Datenschutz-Grundverordnung.

Im Bereich der Beschlussverfahren wurden neu aufgenommen u.a. die Auflösung des Betriebsrats, der Ausschluss von Betriebsratsmitgliedern und der Streit über die Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung.

Den aktuellen Streitwertkatalog 2024 der Arbeitsgerichtsbarkeit und die vorher gültigen Versionen finden Sie hier:

<https://www.lag.bayern.de/kosten/gericht/index.php>

(Quellen: LAG Bayern, BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 6/2024 vom 20.3.2024)

Digitale Anwaltschaft

#Aufstehen für den Rechtsstaat – Videokampagne der BRAK



Abb.: Screenshot, <https://www.brak.de/newsroom/news/videokampagne-der-brak-aufstehen-fuer-den-rechtsstaat/>

Die Arbeitsgemeinschaft zur Sicherung des Rechtsstaates der BRAK hat die Kampagne „#Aufstehen für den Rechtsstaat“ ins Leben gerufen. Seit dem 1.3.2024 treten täglich Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter, Politikerinnen und Politiker in kurzen Videobotschaften für unsere Demokratie, für unsere Verfassung und für unseren Rechtsstaat ein – passend zum 75. Geburtstag des Grundgesetzes im Jahr 2024.

Als Organe der Rechtspflege sieht sich die Anwaltschaft dem Rechtsstaat auf besondere Weise verpflichtet und ist berufen, unseren freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat zu schützen und zu verteidigen. Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter, Demokratinnen und Demokraten müssen aufstehen und ihre Stimme erheben: gegen Hass, Hetze und Rassismus und für unsere Demokratie, für unseren Rechtsstaat.

Den Anfang machte Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann, gefolgt unter anderem von Präsidentinnen und Präsidenten verschiedener Rechtsanwaltskammern, Mitgliedern des BRAK-Präsidiums und vielen mehr.

Die Videokampagne finden Sie auf YouTube unter <https://www.youtube.com/playlist?list=PLtI7hwne8Rf7TGriL6UTm8Hmxk8Zu29h->

(Quelle: BRAK, Newsroom, News, Videokampagne der BRAK, <https://www.brak.de/newsroom/news/videokampagne-der-brak-aufstehen-fuer-den-rechtsstaat/>; YouTube, <https://www.youtube.com/playlist?list=PLtI7hwne8Rf7TGriL6UTm8Hmxk8Zu29h->)

DokHVG und Gesetz zur virtuellen Justiz : Sitzungstermin des Vermittlungsausschusses aufgehoben – Beratungen erneut vertagt

Die für den 20. März 2024 geplante Sitzung des Vermittlungsausschusses wurde aus terminlichen Gründen verschoben, nachdem der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat die Beratungen zu dem Gesetz in seiner Sitzung am 21. Februar 2024 vertagt hatte.

Auf der Tagesordnung standen das Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz, BR-Drs- 603/23) und das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (BR-Drs. 604/23). Ein neuer Termin sollte nach der Sitzung

8. Münchener WEG-Forum 2024

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I



Hybrid-Tagung*

Montag, 13. Mai 2024, 9:30 bis 15:30 Uhr

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Das Münchener WEG-Forum wird veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Kooperation mit dem Landgericht München I.

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

09:00 – 09:30	Anmeldung und Begrüßungskaffee
09:30 – 09:45	Begrüßung Dr. Beatrix Schobel, Präsidentin des LG München I
09:45 – 10:45	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG VRi'inBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe
10:45 – 11:30	Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung VRi'inLG Maximiliane Kuhmann, Landgericht München I (36. ZK)
11:30 – 12:00	Aktuelles rund um die Verwaltung von Wohnungseigentum RA Marco Schwarz, Präsidium des VDIV Deutschland
12:00 – 13:00	Mittagspause und Kaffee im Saal 134
13:00 – 13:45	Der Anspruch gegen die GdWE aus § 18 Abs. 2 WEG auf Ausübung gemeinschaftsbezogener Rechte Prof. Dr. Florian Jacoby, Universität Bielefeld
13:45 – 14:30	Die rechtliche Qualifizierung energetischer Baumaßnahmen am gemeinschaftlichen Eigentum RA Dr. Jan-Hendrik Schmidt, Hamburg
14:30 – 15:15	Ansprüche gegen den Ex-Verwalter nach einem Verwalterwechsel, insbesondere: die Herausgabe von Daten RA Dr. David Greiner, Tübingen
15:15 – 15:30	Diskussion und Verabschiedung



→ Jetzt anmelden



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Landgericht
München I**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

des Bundesrates am 22. März 2024 mitgeteilt werden, wurde jedoch bis Redaktionsschluss noch nicht bekanntgegeben.

Zu den Beratungsvorgängen:

Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz - DokHVG)

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaengeva/DE/20wp/603-23.html>

Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaengeva/DE/20wp/604-23.html>

(Quelle: Bundesrat, PM vom 19.03.2024; Bundesrat, Vermittlungsausschuss, Laufende Vermittlungsverfahren)

Besonderes Elektronisches Anwaltspostfach - beA:

Anwaltliches Schreiben per beA zu den üblichen Bürozeiten gilt als zugegangen

Versendet ein Anwalt ein Schreiben an einen anderen Anwalt per beA, gilt es zu den üblichen Bürozeiten als zugegangen. Auf eine spätere tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an. Das hat das Oberlandesgericht Hamm in einem jüngst veröffentlichten Urteil entschieden.

Ein Schreiben, das ein Rechtsanwalt einem anderen Rechtsanwalt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) sendet, ist dem Empfänger zugegangen, wenn es auf dem Server während seiner üblichen oder etwaig darüber hinaus nach außen bekannt gegebenen Büroöffnungszeiten abrufbereit steht. Wann eine automatische Benachrichtigungs-E-Mail über den Eingang der beA-Nachricht beim Empfänger eingeht, ist hingegen für den Zeitpunkt des Zugangs nicht relevant. Das entschied das OLG Hamm in einem jüngst veröffentlichten Urteil.

In dem zugrundeliegenden Fall stritten die Beteiligten darum, ob die Genehmigungsfrist für einen Kaufvertrag eingehalten worden war oder nicht. Die Aufforderung zur Genehmigung hatte die Anwältin um 10.25 Uhr an einem Freitag per beA erreicht, sie nahm das Schreiben aber erst am Montag zur Kenntnis und antwortete am vermeintlich vorletzten Tag der gesetzten Zwei-Wochen-Frist.

Das OLG Hamm stellte – ebenso wie zuvor das Landgericht – klar, dass die Genehmigungsfrist zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war, weil sie bereits am Freitag zu laufen begonnen hatte. Denn nach § 130 BGB gelte eine Willenserklärung dann als zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass er unter normalen Umständen von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen kann. Wie bei E-Mails auch gehe eine Nachricht per beA bereits zu, wenn sie während der üblichen Geschäftszeiten dort eingehe. Eine spätere tatsächliche Kenntnisnahme sei hingegen nicht mehr relevant. Auch die automatische Benachrichtigungsmail ist nach Ansicht des OLG nicht maßgeblich; denn sie dient lediglich der komfortablen Nutzung des beA und muss nicht zwingend eingestellt werden.

OLG Hamm, Urteil vom 22.2.2024 – 22 U 29/23

(Quelle: https://www.justiz.nrw/nrwe/olgs/hamm/j2024/22_U_29_23_Urteil_20240222.html; BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 7/2024 vom 03.04.2024)

Gebührenrecht

Terminsgebühr bei Erörterung über Nebenforderung bei Säumnis des Beklagten



Das OLG Hamburg (Beschl. v. 4.3.2024 – 4 W 20/24) hatte sich aktuell mit einem Fall zu befassen, in dem der Beklagte im Termin säumig war. Das Gericht hatte die Schlüssigkeit eines Teils der Zinsforderung beanstandet, worauf der Klägerevertreter dann den Zinsantrag insoweit zurückgenommen hatte. Nach Teilrücknahme des Zinsantrags hat das Landgericht sodann ein entsprechendes Versäumnisurteil über die Klageforderung in Höhe von 11.424 € nebst Zinsen erlassen und die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auferlegt. Im anschließenden Kostenfestsetzungsverfahren stritten die Parteien sodann über die Berechnung der 1,2-Terminsgebühr.

Zunächst einmal zur Streitwertfestsetzung. Für den Streitwert gilt § 43 Abs. 1 GKG, wonach der Wert einer Nebenforderung dem Wert der Hauptforderung nicht hinzugerechnet wird. Der Streitwert war also auf 11.424 € festzusetzen.

Aus diesem Wert ist dann folglich auch die 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) angefallen.

Der Klägerevertreter war der Auffassung, dass die volle 1,2-Terminsgebühr ebenfalls aus dem Wert der Hauptforderung zu berechnen sei. Dass eine Terminsgebühr angefallen war (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV) war unstrittig. Der Klägerevertreter hat insoweit unter Berufung auf die Rechtsprechung des BGH (AGS 2007, 226 = NJW 2007, 1692) argumentiert, die Ermäßigungsvorschrift der Nr. 3105 VV würde nicht greifen, da im Termin ja nicht lediglich der Erlass eines Versäumnisurteils beantragt worden sei. Vielmehr sei ja auch erörtert worden, wenn auch nur über die Nebenforderung.

Die Rechtspflegerin war anderer Auffassung. Sie hat aus dem Wert der Hauptsache nur eine 0,5-Terminsgebühr festgesetzt und daneben aus dem Wert der Zinsen (Wertstufe bis 500 €) eine 1,2-Terminsgebühr.

Diesen Kostenfestsetzungsbeschluss haben beide Parteien angegriffen, und zwar der Beklagte mit der Erinnerung und der Kläger mit der sofortigen Beschwerde. Der Beklagte hat dabei geltend gemacht, insgesamt hätte nur eine 0,5-Terminsgebühr aus dem Wert der Hauptsache festgesetzt werden dürfen und nicht zusätzlich eine 1,2-Terminsgebühr aus dem Wert der Zinsen. Der Kläger wiederum hat mit seiner sofortigen Beschwerde geltend gemacht, die Terminsgebühr müsse aus dem Wert der Hauptforderung zu 1,2 festgesetzt werden.

Das OLG hat die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen und dies hauptsächlich mit Billigkeitserwägungen begründet. Mit der, ob daneben die 0,5-Terminsgebühr aus dem Wert der Zinsen angefallen sei, hat sich das OLG nicht befassen, weil diese Frage im Erinnerungsverfahren vor dem Landgericht zu klären ist.

Im Ergebnis ist die Entscheidung des OLG Hamburg zutreffend; allerdings überzeugt die Begründung nicht. Das OLG Hamburg übersieht im Übrigen, dass dieser Fall bereits vom OLG Köln mit überzeugender Begründung entschieden ist (s. u.).

Das Grundproblem des Falles liegt in der Frage, ob dann, wenn in einem Termin bei Säumnis des Beklagten nur über einen Teil des Streitgegenstands erörtert wird, die 1,2-Terminsgebühr aus dem vollen Wert anfällt oder nur aus dem ermäßigten Wert.

Unstreitig ist zunächst einmal der Ausgangspunkt, dass bei Säumnis des Beklagten dennoch eine 1,2-Terminsgebühr anfällt, wenn mit dem Gericht über die Sache erörtert wird (BGH AGS 2007, 226 = NJW 2007, 1692).

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass in einem solchen Fall der Teilerörterung die Ermäßigung insgesamt nicht greife und die volle 1,2-Terminsgebühr aus dem vollen Wert der Hauptsache anfallt (ArbG Siegburg AGS 2010, 479).

Nach überwiegender und zutreffender Auffassung ist jedoch zu differenzieren. Soweit lediglich der Erlass eines Versäumnisurteils beantragt wird, reduziert sich die Terminsgebühr auf 0,5. Soweit erörtert wird, entsteht die volle 1,2-Terminsgebühr. Insgesamt darf der Anwalt aber nicht mehr abrechnen als eine Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz (§ 15 Abs. 3 RVG), also nicht mehr als eine 1,2, aus dem Gesamtwert.

Beispiel: Im Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte nicht und ist auch nicht anwaltlich vertreten. Das Gericht weist den Anwalt des Klägers darauf hin, dass zwar der Klageantrag zu 1) über 4.000 € schlüssig sei, nicht jedoch der Klageantrag zu 2) über 6.000 €. Durch die Erörterung lässt sich das Gericht überzeugen und erlässt das Versäumnisurteil über die Gesamtforderung.

Nach zutreffender Auffassung (OLG Köln AGS 2006, 224; ausführlich N. Schneider, Mischfälle der Terminsgebühr – volle und ermäßigte Gebühr, RVGreport 2013, 82) ist aus dem Teilwert von 4.000 € nur die 0,5-Terminsgebühr nach Nrn. 3104, 3105 VV angefallen, da insoweit lediglich ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt worden ist. Aus dem weiteren Teilwert von 6.000 € ist die 1,2-Terminsgebühr entstanden, da insoweit vor Erlass des Versäumnisurteils erörtert worden ist. Zu beachten ist § 15 Abs. 3 RVG.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000 €)	798,20 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000 €)	468,00 €
3. 0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 4.000 €) die Begrenzung des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,2 aus 10.000 € (736,80 €), ist nicht überschritten	139,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 € 1.425,20 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	270,79 €
Gesamt	1.695,99 €

Dass es auch bei der Terminsgebühr zu unterschiedlichen Sätzen kommt, kann auch in anderen Konstellationen auftreten, die unstreitig sind.

Beispiel: Gegen den Beklagten ergeht im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnisurteil in Höhe von 8.000 €. Der Beklagte legt hiergegen Einspruch ein, soweit er zu mehr als 2.000 € verurteilt worden ist.

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm 2024

- Montag, 13.05.2024** **„Versammlungsrecht“**
(Achtung: Neuer Termin) Dr. Jörg Singer, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München
- Dienstag, 11.06.2024** **„Sozialstaatlichkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“**
Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein, Richterin am Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe
- Dienstag, 09.07.2024** **„Ein Jahr Europäisches Patentgericht“**
Dr. Matthias Zigann, Richter am Einheitlichen Patentgericht, München
- Dienstag, 17.09.2024** **„Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus“**
LOStAin Gabriele Tilmann, Leiterin der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München
- Dienstag, 08.10.2024** **„Beschäftigung älterer Arbeitnehmer unter Beachtung sozial- und arbeitsrechtlicher Regelungen“**
Hon.-Prof. Dr. Ralph Kreikebohm, Technische Universität Braunschweig, Lehrstuhl für Soziologie, Arbeit und Organisation, Braunschweig
- Dienstag, 12.11.2024** **„Ist die Patientenverfügung noch zeitgemäß?“**
Prof. Dr. Gian Domenico Borasio, Ehem. Ordinarius für Palliativmedizin an den Universitäten München und Lausanne, Eva Maria Brandt, Notarin, Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins e.V., Nördlingen/ München
- Dienstag, 03.12.2024** **„Der Schriftsteller und Dadaist Dr. jur. Walter Serner (1889-1942) – ermordet und vergessen“**
Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Leipzig; Präsident der Internationalen Walter Serner Gesellschaft e.V., Berlin

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:

Münchener Juristische Gesellschaft e.V.
c/o Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
80335 München

Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06,
e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de www.m-j-g.de

Für den Anwalt des Klägers entsteht die Terminsgebühr zunächst in Höhe von 0,5 aus 8.000 € (Anm. Nr. 2 zu Nr. 3105 VV). Durch die Verhandlung erhöht sie sich auf 1,2 aus dem Teilwert von 6.000 €, während es aus den 2.000 € bei 0,5 verbleibt. Zu beachten ist § 15 Abs. 3 RVG.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000 €)	468,00 €
3. 0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 2.000 €) die Begrenzung des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,2 aus 8.000 € (602,40 €), ist nicht überschritten	83,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.223,60 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	232,48 €
Gesamt	1.456,08 €

Auch der umgekehrte Fall ist möglich, nämlich, dass zunächst nur eine 1,2-Terminsgebühr (Nr. 3104 VV) entsteht und aus einem weiteren Teilwert dann noch eine 0,5-Terminsgebühr nach Nrn. 3104, 3105 VV. Zu beachten ist dann wiederum § 15 Abs. 3 RVG.

Beispiel: Der Anwalt reicht für seinen Mandanten Klage in Höhe von 10.000 € ein, über die verhandelt wird. Es wird dann ein neuer Termin anberaumt. Zu diesem Termin wird die Klage um 5.000 € erweitert. In dem erneuten Termin ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten über die Gesamtforderung.

Für den Anwalt des Klägers ist die Terminsgebühr zunächst in Höhe von 1,2 aus 10.000 € entstanden. Für das Versäumnisurteil aus der Klageerweiterung erhält der Anwalt zusätzlich noch eine 0,5-Terminsgebühr nach Nrn. 3104, 3105 VV. Zu beachten ist wiederum § 15 Abs. 3 RVG.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 15.000 €)	933,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000 €)	736,80 €
3. 0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 5.000 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,2 aus 15.000 €	861,60 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.815,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	344,85 €
Gesamt	2.159,85 €

Wendet man die herrschende Meinung auf unseren Ausgangsfall an, dann ist aus dem Wert der Hauptsache (11.424 €) lediglich die 0,5-Terminsgebühr anfallen, da insoweit lediglich ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt worden ist. Hinsichtlich der Zinsen ist dagegen die volle 1,2-Terminsgebühr angefallen. Dass die Zinsen beim Streitwert „keine Rolle“ spielen, ist insoweit unerheblich. Die Vorschrift des § 43 Abs. 1 GKG enthält lediglich ein Additionsverbot, kein Bewertungsverbot. Zinsen und andere Nebenforderungen sind also zu bewerten. Sie sind dem Wert der Hauptforderung lediglich nicht hinzuzurechnen. Wenn aber eine Nebenforderung Gegenstand einer eigenen Gebühr ist, dann ist sie zu berücksichtigen. Dies mag an folgendem Beispiel verdeutlicht werden.

Beispiel: Eingeklagt sind 10.000 € nebst Zinsen. Der Beklagte erkennt die Hauptforderung an, so dass im schriftlichen Verfahren gemäß § 307 ZPO ein Teilanerkennnisurteil über die 10.000 € ergeht. Über die Zinsen wird anschließend verhandelt und ein Vergleich geschlossen.

Verfahrens- und Terminsgebühr entstehen jetzt aus dem Wert von 10.000 €, weil hier die Zinsen gemäß § 43 Abs. 1 GKG nicht berücksichtigt werden. Die Einigungsgebühr ist dagegen nur aus dem Wert der Zinsen entstanden. Insoweit ist dann gemäß § 33 RVG eine gesonderte Wertfestsetzung vorzunehmen.

Genauso verhält es sich hier mit der Terminsgebühr. Da die volle 1,2-Terminsgebühr nur aus dem Wert der Zinsen angefallen ist, spielt insoweit der Gegenstandswert eine Rolle, der dann wiederum nach § 33 RVG gegebenenfalls gesondert festzusetzen ist.

Zu berücksichtigen ist jetzt noch die Vorschrift des § 15 Abs. 3 RVG. Insgesamt darf der Anwalt nicht mehr erhalten als eine Gebühr aus dem höchsten Gebührensatz (1,2) nach dem Gesamtwert. Bei dem Gesamtwert wiederum ist das Additionsverbot des § 43 Abs. 1 GKG zu berücksichtigen. Die Grenze liegt also bei einer 1,2-Gebühr aus 10.000 €.

Abzurechnen ist daher wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 11.424 €)	865,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 500 €)	58,80 €
3. 0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 11.424 €) die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,2 aus 11.424 € = 999,00 € wird nicht überschritten	333,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.277,60 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	242,74 €
Gesamt	1.520,34 €

Genau das hat das OLG Köln bereits vor Jahren festgestellt. Insoweit lohnt es sich, den Leitsatz hier wörtlich wiederzugeben:

Terminsgebühr bei Teilklagerücknahme und Säumnis des Gegners

Ist in dem Termin zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen und auch nicht ordnungsgemäß vertreten und erörtert der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit dem Gericht einen Teil der Zinsforderung, so erhält der Klägervertreter für den erörterten Zinsanspruch eine 1,2-Terminsgebühr gemäß Nr. 3104 VV und eine 0,5-Terminsgebühr nach dem Wert der Hauptsache, wenn der Klägervertreter nach Rücknahme eines Teils des Zinsanspruchs einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils stellt.

OLG Köln, Beschl. v. 5. 12. 2005 - 17 W 232/05, AGS 2006, 224 = RVGreport 2006, 104

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



Interessante Entscheidungen

LG Frankenthal (Pfalz): Energetische Gebäudesanierung – Architekt haftet bei Falschberatung auch in rechtlicher Sicht



Ein Architekt, der bei der Gebäudesanierung seine Kunden nicht nur in technischer Hinsicht berät, sondern auch Ratschläge zum Erhalt von Fördermitteln erteilt, muss für Schäden einstehen, wenn er die Fördervoraussetzungen fehlerhaft einschätzt. Das hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts in einem aktuellen Fall entschieden.

Die Richter betonen, der Architekt könne sich nicht im Nachhinein darauf berufen, er arbeite im Rahmen der Energieberatung nur auf technischer Ebene. Sie gaben der Klage einer Frau aus Ludwigshafen statt, der im Nachhinein die Auszahlung von KfW-Fördermitteln für die energetische Sanierung ihres Hauses verweigert wurde.

Die Frau hatte sich zusammen mit ihrem mittlerweile verstorbenen Mann dazu entschlossen, ihr Mehrfamilienhaus in Ludwigshafen energetisch sanieren zu lassen und wollte dafür möglichst auch Fördermittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) erhalten. Sie ließ sich dahingehend von einem Architekten beraten, der auch Leistungen im Bereich der Energieberatung anbietet. Dieser empfahl, das Objekt in Wohnungseigentum umzuwandeln, da dies eine Voraussetzung für die Gewährung von KfW-Fördermitteln im Rahmen des Programms „Energieeffizient Sanieren“ sei. Entsprechend der Beratung des Architekten stellte das Ehepaar den Antrag auf die Fördermittel noch bevor die Umwandlung des Hauses in Wohnungseigentum vollzogen war. Nachdem die Sanierungsarbeiten durchgeführt und die Umwandlung in Wohnungseigentum abgeschlossen waren, rief das Ehepaar die Fördermittel ab. Die KfW verweigerte jedoch die Auszahlung, da nach den Förderbedingungen nur Eigentümer von bestehenden Eigentumswohnungen antragsberechtigt seien; eine Umwandlung in Wohnungseigentum erst nach Antragstellung genüge dagegen nicht. Die nun entgangenen Vorteile verlangten die Eigentümer von dem Architekten ersetzt.

Die Kammer gab der Klage statt. Der Architekt habe nicht nur auf technischer Ebene zugearbeitet, sondern mit seiner beratenden Tätigkeit zu den Fördervoraussetzungen der geplanten Sanierungsmaßnahme eine sogenannte Rechtsdienstleistung erbracht. Da die Information über die Voraussetzungen für die KfW-Förderung der geplanten Maßnahme unzureichend gewesen sei, habe er seine Schutzpflichten aus dem Beratungsvertrag verletzt. Hätten die Eheleute den Antrag erst nach der Umwandlung in Wohnungseigentum gestellt, hätten sie die Fördermittel erhalten. Den daraus entstandenen Schaden muss der Architekt nun erstatten.

LG Frankenthal, Urteil vom 25.01.2024, Az. 7 O 13/23
Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: LG Frankenthal (Pfalz), PM vom 28.03.2024)



MAV und BAV Tagungen 2024

8. Münchener WEG-Forum 2024

Münchener Anwaltverein e.V. | Landgericht München I
13.05.2024 | Justizpalast, München
→ Programm Seite 11 in diesem Heft

15. Münchener Mietgerichtstag

Münchener Anwaltverein e.V. | Amtsgericht München
24.06.2024 | Justizpalast, München
→ Programm Seite 16 in diesem Heft

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024

Bayerischer Anwaltverband e.V. | Deutscher Nachlassgerichtstag e.V.
15.07.2024 | Eden Hotel Wolff, Europasaal
→ Programm Seite 20 in diesem Heft

23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024

Bayerischer Anwaltverband | davit
14.10.2024 | hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

LSG Niedersachsen-Bremen: Vollmacht nicht widerrufen – ehemalige Grundsicherungsempfängerin haftet für Sozialleistungsbetrug ihres Ex-Lebensgefährten

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass eine ehemalige Grundsicherungsempfängerin für den Sozialleistungsbetrug ihres Lebensgefährten haften muss.

Geklagt hatten eine Frau und deren Tochter aus Hannover. Mit ihrem Lebensgefährten und Vater bezogen sie seit 2005 Grundsicherungsleistungen. Um die Anträge der Bedarfsgemeinschaft kümmerte sich der Lebensgefährte. Als die Frau nach der Elternzeit wieder arbeitete, beauftragte sie ihn 2008 mit der Abmeldung der Bedarfsgemeinschaft beim Jobcenter, da sie ihren Lebensunterhalt nun selbst sicherstellen konnten. Er aber leitete stattdessen die Leistungen auf ein anderes Konto um und fing sämtlichen Schriftverkehr ab.

Erst Jahre später erfuhr das Jobcenter durch eine Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung von der Beschäftigung. In der Folge machte es eine Erstattungsforderung von rd. 11.000 Euro gegenüber der Frau geltend, die sie zunächst in Raten bezahlte.

Nach der Verurteilung des Mannes wegen Sozialleistungsbetrugs und dem Ende der Beziehung klagte sie jedoch, da sie von dem Vorgang nichts gewusst habe. Von dem Handeln ihres damaligen Lebensgefährten habe sie erst erfahren, als eine Gehaltsanfrage des Jobcenters bei ihrem Arbeitgeber eingegangen war.

15. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München



Hybrid-Tagung*

Montag, den 24. Juni 2024, 09:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr
Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V.
und dem Amtsgericht München

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt.
Bescheinigung nach § 15 FAO über 6 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit
Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

16

08:30 – 09:00	Anmeldung und Begrüßungskaffee
09:00 – 09:30	Grußworte Präsidentin Beate Ehrh, Amtsgericht München RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVerein e.V. Sozialreferentin Dorothee Schiwy, Landeshauptstadt München
09:30 – 10:30	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht RiBGH Volker Messing, Karlsruhe
10:30 – 11:30	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gewerberaummietrecht RiBGH Dr. Peter Günter, Karlsruhe
11:30 – 12:15	Pause im Saal 134
12:15 – 13:00	Schadensersatzansprüche des Mieters bei vorgetäushtem Eigenbedarf VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I
13:00 – 14:00	Mietrecht aktuell – Stellungnahmen und Standpunkte RAin Beatrix Zurek, 1. Vorsitzende des Mietervereins München RA Georg Hopfensperger, stv. Vorsitzender Haus und Grund, München RA Jörg Weißker, München RiAG (waRi) Johannes Jahrbeck, Amtsgericht München
14:00 – 14:45	Pause im Saal 134
14:45 – 15:30	Untervermietung: Die Wohnung als Renditeobjekt des Mieters? Prof. Dr. Arnold Lehmann-Richter, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
15:30 – 16:15	Klimaschutz und Miete RA Dr. Jürgen Herrlein, Frankfurt/Main
16:15 – 16:30	Diskussion und Verabschiedung RiOLG Jost Emmerich, München



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Amtsgericht
München**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München,
Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

15. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt. HP 5/2024

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

Online

15. Münchener Mietgerichtstag: Montag, den 24. Juni 2024, 09:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr, Hybrid-Tagung*

Präsenz

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

für DAV-Mitglieder: € 258,- zzgl. MwSt (= € 307,02), für Nichtmitglieder: € 324,- zzgl. MwSt (= € 385,56)

*) Bitte wählen Sie, ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

X Datum / Unterschrift

Ablauf für online Teilnehmende: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser funktioniert von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mail-adresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer*innen erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Das LSG hat die Rechtsauffassung des Jobcenters bestätigt. Die Frau könne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da sie sich das Verhalten ihres Lebensgefährten als Vertreter zurechnen lassen müsse. Sie habe dessen Vollmacht nie widerrufen. Wer den Rechtsschein dazu setze, dass ein anderer für ihn wie ein Vertreter auftrete, müsse sich nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht dessen Verhalten zurechnen lassen, selbst wenn er keinen Bevollmächtigungswillen mehr hatte. Es sei der Rechtsfigur einer solchen Vollmacht immanent, zum Schutz des Rechtsverkehres ein im Außenverhältnis wirksames Handeln des Vertreters herzustellen, wenn die Grenzen im Innenverhältnis überschritten seien.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.02.2024, L 11 AS 330/22
Vorinstanz: SG Hannover

(Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, PM vom 02.04.2024)

BFH: Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten verfassungsgemäß



Schweizer Banken können Informationen zu Konten und Depots deutscher Staatsangehöriger an die deutsche Finanzverwaltung übermitteln. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 23.01.2024 – IX R 36/21 entschieden. Der BFH sieht in der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden keine Verletzung der Grundrechte der inländischen Steuerpflichtigen.

Geklagt hatten Steuerpflichtige, die sich durch Übermittlung der Kontostände ihrer Schweizer Bankkonten in ihren Grundrechten, insbesondere in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, verletzt sahen. Nachdem bereits das Finanzgericht diese Ansicht nicht teilte, bestätigte nun auch der BFH die Verfassungsmäßigkeit der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden. Jedenfalls sei die Übermittlung der Informationen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung gerechtfertigt.

Die Bundesrepublik Deutschland sowie mehrere andere Staaten haben sich zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung dazu verpflichtet, Informationen zu Bankkonten auszutauschen. Unter anderem werden hierfür die Kontostände ausländischer Bankkonten an die deutsche Steuerverwaltung übermittelt. Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten dient der Sicherung der Steuerehrlichkeit und der Verhinderung von Steuerflucht.

BFH, Urteil vom 23.01.2024, IX R 36/21

(Quelle: BFH, PM Nr. 017/24 vom 28.03.2024)

BFH: Rechtsanwaltskosten eines Berufssoldaten für ein Wehrdisziplinarverfahren sind abzugsfähige Werbungskosten



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 10.01.2024 – VI R 16/21 entschieden, dass Rechtsverfolgungskosten eines Berufssoldaten für ein Wehrdisziplinarverfahren als Werbungskosten abziehbar sind.

Der als Berufssoldat tätige Kläger wurde aufgrund eines strafrechtlich relevanten Textbeitrags auf seinem privaten Social-Media-Account rechtskräftig verurteilt. Zeitgleich wurde gegen den Kläger ein Wehrdisziplinarverfahren eröffnet, welches neben dem im Strafverfahren behandelten Vorwurf weitere Disziplinarvergehen des Klägers zum Gegenstand hatte. Die für seine Vertretung in dem Disziplinarverfahren aufgewandten Rechtsanwaltskosten (1.785 €) wollte der Kläger als Werbungskosten abziehen. Dem widersprach das Finanzamt unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BFH, wonach Prozesskosten eines Strafverfahrens grundsätzlich nicht als Werbungskosten abziehbar sind.

Der BFH gab dem Kläger Recht. Er stellte klar, dass die Prozesskosten für ein Strafverfahren deshalb nicht als Werbungskosten abziehbar seien, weil es regelmäßig an einem Zusammenhang zwischen der Straftat und der beruflichen Tätigkeit fehle. Dies sei bei den Prozesskosten für ein Wehrdisziplinarverfahren jedoch nicht der Fall. Gegenstand dieses Verfahrens sei die Ahndung von Dienstvergehen durch Verhängung von Disziplinarmaßnahmen wie Kürzung der Dienstbezüge, Beförderungsverbot, Herabsetzung in der Besoldungsgruppe, Dienstgradherabsetzung oder Entfernung aus dem Dienstverhältnis. Die Aufwendungen für die Verteidigung im Wehrdisziplinarverfahren dienten daher unmittelbar der Erhaltung der Einnahmen aus dem Dienstverhältnis. Der Abziehbarkeit der Rechtsverteidigungskosten für das Wehrdisziplinarverfahren stehe auch nicht entgegen, dass die Dienstpflichtverletzungen teilweise Gegenstand eines Strafverfahrens gewesen seien. Nur die für das Strafverfahren aufgewandten Rechtsverteidigungskosten seien daher nicht als Werbungskosten abziehbar.

BFH, Urteil vom 07.11.2023, VI R 16/21

(Quelle: BFH, PM Nr. 019/24 vom 04.04.2024)

BGH: Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs: Falsch angegebenes Aktenzeichen steht fristgerechtem Eingang nicht entgegen

Ein irrtümlich falsch angegebenes Aktenzeichen gefährdet die Berufung nicht, solange die Identifizierung des Verfahrens klar bleibt. Dies entschied der BGH in seinem Urteil VIII ZR 238/22 vom 20.02.2024. Entscheidend sei, dass der Antrag vor Ablauf der gesetzten Frist in den Machtbereich des Gerichts gelangt ist, so argumentierte der BGH und wies den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

In konkretem Fall machte die Klägerin nach Rücktritt von einem Fahrzeugkaufvertrag vor dem Landgericht Rückabwicklungsansprüche gegen die beklagte Fahrzeugverkäuferin geltend. Das Landgericht gab der Klage weitgehend statt. Dagegen legte die Beklagte Berufung ein.

Das Berufungsverfahren wurde zunächst beim 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts geführt und sodann dem 9. Zivilsenat desselben Gerichts übertragen. Dieser wies mit Beschluss vom 7. September 2022 darauf hin, dass er die Zurückweisung der Berufung gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO beabsichtige, und setzte der Beklagten eine Frist zur Stellungnahme bis zum 7. Oktober 2022.

Mit einem am 6. Oktober 2022 eingegangenen Schriftsatz hat der Prozessbevollmächtigte der Beklagten um Verlängerung der Stellungnahmefrist um zwei Wochen gebeten. Dieser Schriftsatz enthielt irrtümlich das Aktenzeichen des vormals zuständigen 7. Zivilsenats. Eine Entscheidung über den Fristverlängerungsantrag ist nicht ergangen.

Mit Beschluss vom 17. Oktober 2022 hat das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, da die Beklagte innerhalb der eingeräumten Frist keine Stellungnahme abgegeben habe. Am 21. Oktober 2022 ging beim Berufungsgericht eine - mit dem zutreffenden Aktenzeichen versehene - Stellungnahme der Beklagten zum Hinweisbeschluss ein. Das Berufungsgericht verwies auf die zwischenzeitlich ergangene abschließende Entscheidung und verwarf eine nachfolgend erhobene Anhörungsrüge der Beklagten als unzulässig.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten hatte Erfolg. Der BGH hob den Zurückweisungsbeschluss des OLG vom 17.10.2022 auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung dorthin zurück.

Das Berufungsgericht dürfe eine Berufung nicht gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückweisen, ohne zuvor über den rechtzeitig eingegangenen Antrag des Berufungsführers auf Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zum Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO entschieden zu haben (vgl. BVerfG, NJW 2023, 2173 [für den Erlass eines klageabweisenden Urteils vor Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der gesetzten Replikfrist]).

Dem fristgerechten Eingang des Fristverlängerungsantrags bei Gericht stehe es nicht entgegen, dass der betreffende Schriftsatz irrtümlich mit einem unzutreffenden Aktenzeichen versehen ist. Allein entscheidend sei, dass er vor Ablauf der gesetzten Frist in den Machtbereich des Gerichts gelangt ist (vgl. BVerfG, NJW 2013, 925; NJW 2023, 2173 Rn. 26; Senatsbeschluss vom 10. Juni 2003 - VIII ZB 126/02, NJW 2003, 3418 unter II 2).

Das Berufungsgericht habe, wie die Nichtzulassungsbeschwerde zu Recht rügt, den Anspruch der Beklagten auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) in entscheidungserheblicher Weise verletzt.

BGH, Beschluss vom 20.02.2024, Az.: VIII ZR 238/22

Vorinstanzen:

LG Göttingen, Entscheidung vom 03.03.2021 - 3 O 40/20 -
OLG Braunschweig, Entscheidung vom 17.10.2022 - 9 U 45/22 -

(Quelle: BGH, BGH, Beschluss vom 20.02.2024, Az.: VIII ZR 238/22)

BGH: Übertragung der Grundsätze zum Werkstatttrisiko auf den Sachverständigen (Sachverständigenrisiko)

Der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Unfällen zuständige VI. Zivilsenat hat die mit Urteilen vom 16. Januar 2024 - VI ZR 253/22 und VI ZR 239/22 (Pressemitteilung Nr. 7/2024) fortentwickelten Grundsätze zum Werkstatttrisiko auf überhöhte Kostenansätze eines Sachverständigen übertragen, den der Geschädigte mit der Begutachtung seines Fahrzeugs zur Ermittlung des unfallbedingten Schadens beauftragt hat.



Bei einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners dem Grunde nach voll haftet, wurde ein Pkw beschädigt. Dessen Halter beauftragte die Klägerin, Inhaberin eines Sachverständigenbüros, mit der Begutachtung seines verunfallten Pkw und trat gleichzeitig seine diesbezüglichen Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab. Die Beklagte erstattete die Kosten für das Gutachten mit Ausnahme der von der Klägerin in Rechnung gestellten Position "Zuschlag Schutzmaßnahme Corona" in Höhe von 20 €. Die Klägerin hat diese Rechnungsposition damit begründet, dass sie insbesondere Desinfektionsmittel, Einwegreinigungstücher und Einmalhandschuhe habe anschaffen müssen. Mit der Klage hat sie die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 20 € nebst Zinsen verlangt.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es war der Auffassung, dass eine "Corona-Pauschale" von dem Sachverständigen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden dürfe.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Das Urteil des Berufungsgerichts wurde aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Dem Geschädigten stand dem Grunde nach ein Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz der Kosten des eingeholten Sachverständigen-gutachtens zu; denn er ist grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen. Dieser Anspruch ist durch die Abtretung auf das klagende Sachverständigenbüro übergegangen.

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024



Präsenz-Tagung*

Montag, 15. Juli 2024: 9:00 bis ca. 17:45 Uhr

Eden Hotel Wolff, Europasaal,
Arnulfstr. 4, 80335 München

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

20

09:00 – 09:10	Begrüßung RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V. RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:10 – 10:40	Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof anschließend Diskussion
10:45– 12:00	Vollmachtsmissbrauch – Rechtslage und Gestaltungen RA FA ErbR Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf anschließend Diskussion
12:00 – 13:00	Mittagspause
13:00 – 14:30	Die Anordnung von Sachverständigengutachten zur Testierfähigkeit – Beweisbeschluss und § 404a ZPO – Vorschläge zur sachgerechten Vorgehensweise der Gerichte und Verfahrenstipps RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. anschließend Diskussion
14:30 – 16:00	Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München RiOLG Holger Krätzschel, 33. Zivilsenat München anschließend Diskussion
16:00– 16:15	Pause
16:15 – 17:30	Änderungen des SGB und die Auswirkungen auf Behindertentestamente o.ä. Notar a.D. Dr. Hans-Frieder Krauß, München anschließend Diskussion
17:30 – 17:45	Zusammenfassung der Thesen des Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.



BayerischerAnwaltverband

Teilnahmegebühr:

- für DAV-Mitglieder..... € 340,- zzgl. MwSt (= € 404,60)
- für Nichtmitglieder € 425,- zzgl. MwSt (= € 505,75)

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024

Anmeldung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt. HP 5/2024

- Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.
20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 15. Juli 2024: 9:00 bis 17:45Uhr Präsenz-Tagung

für DAV-Mitglieder: € 340,- zzgl. MwSt (= € 404,60) für Nichtmitglieder: € 425,- zzgl. MwSt (= € 505,75)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Die Rechnung und Details zur Veranstaltung erhalten Sie ca. 1 Woche vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für ihre vollständige, mehrmals mit ihrer Unterschrift bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Auf gegebenenfalls überhöhte Kostenansätze eines Kfz-Sachverständigen sind die Grundsätze zum Werkstatttrisiko, die der Senat in seinem Urteil vom 16. Januar 2024 - VI ZR 253/22 für überhöhte Kostenansätze einer Werkstatt für die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs fortentwickelt hat, übertragbar. Denn den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten sind nicht nur in dem werkvertraglichen Verhältnis mit einer Reparaturwerkstatt, sondern auch in dem werkvertraglichen Verhältnis mit einem Kfz-Sachverständigen Grenzen gesetzt, vor allem sobald er den Gutachtensauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände des Gutachters gegeben hat. Ersatzfähig im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger sind demnach auch diejenigen Rechnungspositionen, die ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise unangemessen, mithin nicht zur Herstellung erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind. Bei einem Kfz-Sachverständigen, der sein Grundhonorar nicht nach Stunden, sondern nach Schadenshöhe berechnet, kommt ein für den Geschädigten nicht erkennbar überhöhter Ansatz beispielsweise auch dann in Betracht, wenn der Gutachter den Schaden unzutreffend zu hoch einschätzt. Diesbezügliche Mehraufwendungen sind dann ebenfalls ersatzfähig, ebenso Rechnungspositionen, die sich auf - für den Geschädigten nicht erkennbar - tatsächlich nicht durchgeführte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begutachtung beziehen. Allerdings kann der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs die Abtretung gegebenenfalls bestehender Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen verlangen.

Die Anwendung der genannten Grundsätze zum Werkstatttrisiko auf die Sachverständigenkosten setzt nicht voraus, dass der Geschädigte die Rechnung des Sachverständigen bereits bezahlt hat. Soweit der Geschädigte die Rechnung nicht beglichen hat, kann er - will er das Werkstatttrisiko bzw. hier das Sachverständigenrisiko nicht selbst tragen - die Zahlung der Sachverständigenkosten allerdings nicht an sich, sondern nur an den Sachverständigen verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (dieses Risiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen. Es gelten auch insoweit dieselben Grundsätze wie für die Instandsetzung des beschädigten Fahrzeugs.

Hat sich der Sachverständige die Schadensersatzforderung des Geschädigten in Höhe der Honorarforderung abtreten lassen, kann er sich als Zessionar allerdings nicht auf das Sachverständigenrisiko berufen. Die diesbezüglich im Senatsurteil vom 16. Januar 2024 - VI ZR 239/22 entwickelten Grundsätze gelten entsprechend für den Sachverständigen.

Da im vorliegenden Fall die Klägerin (Inhaberin des Sachverständigenbüros) aus abgetretenem Recht des Geschädigten vorgeht, kann sie sich auf das Sachverständigenrisiko nicht berufen. Sie hat vielmehr darzulegen und ggf. zu beweisen, dass die mit der Pauschale abgerechneten Corona-Schutzmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und objektiv erforderlich waren und dass die Pauschale auch ihrer Höhe nach nicht über das Erforderliche hinausgeht.

Bei der Beurteilung, ob die durchgeführten Corona-Schutzmaßnahmen objektiv erforderlich waren, ist zu berücksichtigen, dass einem Sachverständigen als Unternehmer gewisse Entscheidungsspielräume hinsichtlich seines individuellen Hygienekonzepts während der Corona-Pandemie zuzugestehen sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz des Sachverständigen und seiner Mitarbeiter vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus, sondern auch um den Schutz, den der Auftraggeber der jeweiligen Begutachtung während der Pandemie im Hinblick auf Maßnahmen, die in seinem Fahrzeug durchgeführt werden, üblicherweise bzw. aufgrund der

Gepflogenheiten während der Pandemie erwarten darf; diesen Erwartungen zu entsprechen ist ein berechtigtes Anliegen des Sachverständigen. Es begegnet auch keinen grundsätzlichen Bedenken, dass die Klägerin die Corona-Pauschale gesondert berechnet hat. Einem Kfz-Sachverständigen steht es frei, neben einem Grundhonorar für seine eigentliche Sachverständigentätigkeit Nebenkosten, auch in Form von Pauschalen, für tatsächlich angefallene Aufwendungen abzurechnen. Die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die für das Hygienekonzept in der Corona-Pandemie anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten in die Kalkulation des Grundhonorars "eingepreist" werden, steht dabei grundsätzlich dem Sachverständigen als Unternehmer zu; es darf nur nicht beides kumulativ erfolgen.

BGH, Urteil vom 12. März 2024 - VI ZR 280/22

Vorinstanzen:

Amtsgericht Nordhausen - Urteil vom 5. Januar 2022 - 26 C 357/21

Landgericht Mühlhausen - Urteil vom 7. September 2022 - 1 S 12/22

(Quelle: BGH, PM Nr. 086/2024 vom 15. April 2024)

BGH: Bundesgerichtshof zur Reichweite eines vertraglichen Gewährleistungsausschlusses beim Kauf eines rund 40 Jahre alten Gebrauchtwagens



Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich mit der Frage befasst, ob sich der Verkäufer eines fast 40 Jahre alten Fahrzeugs mit Erfolg auf einen vertraglich vereinbarten allgemeinen Gewährleistungsausschluss berufen kann, wenn er mit dem Käufer zugleich vereinbart hat, dass die in dem Fahrzeug befindliche Klimaanlage einwandfrei funktioniere, und der Käufer nunmehr Mängelrechte wegen eines Defekts der Klimaanlage geltend macht.

Der Kläger erwarb im März 2021 im Rahmen eines Privatverkaufs von dem Beklagten zu einem Kaufpreis von 25.000 € einen erstmals im Juli 1981 zugelassenen Mercedes-Benz 380 SL mit einer Laufleistung von rund 150.000 km.

In der Verkaufsanzeige des Beklagten auf einer Onlineplattform hieß es unter anderem: "Klimaanlage funktioniert einwandfrei. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung".

Im Mai 2021 beanstandete der Kläger, dass die Klimaanlage defekt sei. Nachdem der Beklagte etwaige Ansprüche des Klägers zurückgewiesen hatte, ließ dieser die Klimaanlage - im Wesentlichen durch eine Erneuerung des Klimakompressors - instandsetzen. Mit der Klage verlangt er von dem Beklagten den Ersatz von Reparaturkosten in Höhe von rund 1.750 €.



Praxiswissen Fortbildung im Zeitraum Mai 2024 bis September 2024

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	8
Bau- und Architektenrecht	9
Berufsrecht	10
Elektronischer Rechtsverkehr	11
Erbrecht	12
Familienrecht	13
Gewerblicher Rechtsschutz	15
Handels- und Gesellschaftsrecht	16
Insolvenzrecht	19
Kanzleiführung/Kanzleimanagement	20

Medizinrecht	21
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	22
Sozialrecht	23
Strafrecht	24
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	25

Anmeldeformular	27
-----------------------	----

Anschrift (seit 01.05.2024)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG
80636 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Mai 2024 bis September 2024

01. Mai 2024: Seminare in neuen Räumen

Seit dem 01.05.2024 finden alle MAV-Präsenz-Seminare in den neuen Räumen der MAV GmbH statt. Sie finden uns ab sofort unter der neuen Anschrift:

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter www.mav-service.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Mai 2024

07.05.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

RA Dr. Jan J. Kruppa

Die GmbH in der Liquidation:

Wissensvermittlung und Praxistipps

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für

FA Handels- und Gesellschaftsrecht

16

16.05.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Ri'inAG (w.a.Ri'in) Ulrike Sachenbacher

Kindschaftsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Familienrecht

13

Juni 2024

11.06.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Michael Bonefeld

Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Erbrecht oder FA Familienrecht

14

Neuer Termin: 12.06.2024: 13:00 bis ca. 15:30 Uhr

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley),

RiOLG Holger Krätzschel

Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

25

13.06.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Der Insolvenzplan: Chancen, Risiken, Stolperfallen – aus Richtersicht

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für

FA Insolvenzrecht

19

18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

beA-Rechtsprechung

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

11

27.06.2024: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr

Ri'inOLG Christine Haumer

Bauvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Unternehmers

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für

FA Bau- und Architektenrecht

9

Juli 2024

02.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RAin Bettina Schmidt Unterschiede bei der Altersrente für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht	23
03.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RA Christian Röhl, RiOLG Georg Baumann Markenmäßige Benutzung Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz	15
04.07.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht	8
Wiederholung: 09.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Frank Maschmann Update Beschäftigtendatenschutz 2024 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	7
10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr RAin Daniela Etterer MMHH, RA Dr. Markus Gierok Update Medizinstrafrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Medizinrecht oder FA Strafrecht	21
18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht	17
25.07.2024: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr RAin Simone Scholz, LL.M. Resilienz: Recht fit im Anwaltsberuf Live-Online Kurz-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	20

September 2024

19.09.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr RA Dr. Reinhard Lutz Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	18
23.09.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil I 24.09.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil II Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. 10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen) Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden):	10
26.09.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen Kompaktseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	26
08.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr VRiLG Dr. Frank Zschieschack Aktuelle Brennpunkte im WEG-Recht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht Die detaillierte Ankündigung finden Sie bereits jetzt unter www.mav-service.de	
22.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RAinuNin Edith Kindermann Vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen Ehegatten außerhalb des Güterrechts Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht Die detaillierte Ankündigung finden Sie bereits jetzt unter www.mav-service.de	
23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin RVG Brennpunkte 2024 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Die detaillierte Ankündigung finden Sie bereits jetzt unter www.mav-service.de	
24.10.2024: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr RAin Simone Scholz, LL.M. Weniger Stress im Anwaltsberuf – Strategien und Lösungen für den juristischen Alltag Veranstaltung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Die detaillierte Ankündigung finden Sie bereits jetzt unter www.mav-service.de	

Aktuelle und neue Veranstaltungen: www.mav-service.de.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (seit 01.05.2024) (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Seit 01.05.2024:

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/2. OG
80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter www.mav-service.de

Anreise mit der MVG

vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße, Blütenburgstraße“ (Ausgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzem Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Unterschiede bei der Altersrente für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke

02.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Dieses Online-Seminar zeigt die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Renten (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) im System der gesetzlichen Rentenversicherung und den Besonderheiten in den berufsständischen Versorgungswerken auf. Darüber hinaus behandelt das Seminar auch die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die es ab dem 01.01.2023 auch für gesetzlich Versicherte möglich machen, weiter zu arbeiten und gleichzeitig bereits eine Altersrente zu beziehen.

Sowohl für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für Mitglieder von Versorgungswerken ist das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Erreichen der Regelaltersrente ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken - wie Ärzte, Architekten, Apotheker und Rechtsanwälte - gelten hier andere Regelungen als im System der gesetzlichen Rente, wie es im SGB VI geregelt ist. Der arbeitsrechtliche Aspekt dieses Live-Online-Seminars liegt in der Beratungssituation bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor allem beim letzten Punkt des § 41 SGB VI, der eine arbeitsrechtliche Kündigung aufgrund der Möglichkeit des Altersrentenbezugs ausschließt und der an sich eine arbeitsrechtliche Regelung in einem Sozialgesetzbuch, hier dem SGB VI, darstellt. Diese Regelung gilt aber nur für gesetzlich Versicherte und nicht für berufsständisch Versicherte. Auch wenn bereits eine vorzeitige Altersrente bezogen wird, ergeben sich im Hinblick auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Besonderheiten, die im Seminar erläutert werden.

Das Live-Online-Seminar gibt viele praktische Tipps, die sowohl für die Beratung berufsständisch versicherter Mandanten als auch in eigener Sache wichtig sind. Es wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich Versicherte und

berufsständisch Versicherte früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur regulären Altersrente lohnt und welche Unterschiede hier zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Auch wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist bzw. für wen sich eine freiwillige Zusatzversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt, so dass z.B. für gesetzlich Versicherte auch Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner gespart werden können.

1. **Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken**
2. **Unterschiede zwischen beiden Systemen (gesetzliche Rentenversicherung/Versorgungswerke)**
3. **Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!**
4. **Neue Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte**
5. **Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung**
6. **Zusätzliche Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**
7. **Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken**
8. **Besonderheiten bei der arbeitsrechtlichen Kündigung wegen Altersrentenbezug und Altersgrenzenregelungen in Arbeitsverträgen für Versicherte in den berufsständischen Versorgungswerken (§ 41 SGB VI)**

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Update Beschäftigtendatenschutz 2024

Wiederholung: 09.07.2024: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder IT-Recht

Der Datenschutz wirkt. Dafür sorgen die konsequente Verfolgung und Ahndung von Verstößen. 2021 wurden EU-weit Bußgelder in Höhe von über 1,2 Mrd. Euro verhängt. Mittlerweile wird auch zivilrechtlich Druck auf die Verantwortlichen ausgeübt. Hebel dafür ist der datenschutzrechtliche Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO, der wegen eines nicht oder zu spät erfüllten Auskunfts- und Kopieanspruch (Art. 15 DS-GVO) geltend gemacht wird. Das Rechtsgebiet ist auch in anderer Hinsicht „im Fluss“. Der EuGH hat die Zentralnorm des Beschäftigtendatenschutzes für unanwendbar erklärt. Was das im Einzelnen bedeutet, ist ungeklärt. Das BAG hat erste Entscheidungen getroffen, die aufhorchen lassen. Zwischenzeitlich hat das BMAS einen Gesetzentwurf zum Beschäftigtendatenschutz angekündigt. Das Seminar gibt einen Überblick über geklärte und weiter offene Rechtsfragen und will für künftige Herausforderungen sensibilisieren. Arbeits- und IT-Rechtler sind bei der Lösung datenschutzrechtlicher Fragen im Unternehmen gleichermaßen gefordert.

1. § 26 I 1 BDSG unionsrechtswidrig: Warum und was nun?

- Gründe für die Unanwendbarkeit des § 26 BDSG: EuGH 30.3.2023 – C-34/21, NZA 2023, 487
- Was bleibt übrig von § 26 BDSG?: BAG 9.5.2023 – 1 ABR 14/22, NZA 2014, 1404
- Was plant der Gesetzgeber?

2. Einwilligung als (un-)taugliche Alternative?

- Allgemeine Voraussetzungen, Reichweite
- Problem „Freiwilligkeit“, Aufklärungspflichten, Widerruf
- Wechsel auf andere DV-Grundlagen bei unwirksamer Einwilligung

3. Betriebsvereinbarung als Alternative?

- Erweiterte Regelungsspielräume? (BAG Vorabentscheidungs-Anfrage v. 22.9.2022, 8 AZR 209/21)
- Neue Grenzen: Keine Beweisverwertungsverbote durch BV (BAG 29.6.2023, NZA 2023, 1105)

4. Auskunftsansprüche des Betroffenen

- Wie geltend zu machen?
- Anspruch auf Kopie aller gespeicherten Daten?
- Anspruch auf Nennung eines Hinweisgebers?
- Wo beginnt der Rechtsmissbrauch?

5. Betriebsrat als für den Datenschutz Verantwortlicher

- Unionswidrigkeit des § 79a BetrVG?
- Mindestanforderungen für ein DS-Konzept im BR-Büro: BAG 9.5.2023, NZA 2014, 1404
- Kontrolle durch den betrieblichen DSB?

6. Beteiligungsrechte und Datenschutz

- Unterrichtsanspruch über Schwerbehinderte
- Mitbestimmung bei Einsatz technischer Überwachungseinrichtungen
- (Kaum) Rechtsfolgen unterbliebener Mitbestimmung

7. Aktuelle Rechtsprechung zur Mitarbeiterkontrolle

- BAG zur offenen Videoüberwachung
- EGMR zur heimlichen Videoüberwachung
- GPS-Ortung von Dienstfahrzeugen
- Dauerüberwachung bei Amazon
- Auslesen von auf Betriebs-PCs und Smartphones gespeicherten Daten
- Überwachung der Internetnutzung

8. Verwertungsverbote für datenschutzwidrig erhobene Beweise?

- Höchstrichterliche Rechtsprechung von BGH und BAG
- Kritik von Instanzgerichten und Lehre

9. Bußgeld

- Zurechnungsfragen und Zumessungskriterien
- Haftung der Konzernmutter für DS-GVO-Verstöße bei Tochterunternehmen

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe- Personalmagazin)
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020), Verlag C.H.Beck; „Umstrukturierung von Unternehmen“ (3. Aufl. 2020), Verlag C.H. Beck; „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“ (2. Aufl. 2019), Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen, u.a.
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 4. Aufl. 2024
- Kommentator im Richardi, Betriebsverfassungsrecht, 17. Aufl. 2022

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

04.07.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen des Bank(kunden)rechts anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
24. Schadensersatzansprüche der Bank
25. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2023, 2388 oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

Bauvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Unternehmers

27.06.2024: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<p>In diesem Schwerpunktseminar zum Bauvertragsrecht behandelt die Referentin unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung u.a. folgende Themen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungsvereinbarung 2. Fälligkeit der Vergütung 3. Vergütungsanspruch nach Kündigung 4. Absicherung des Vergütungsanspruchs 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Abschlags-/Schlussrechnung 6. Prüfbarkeit der Schlussrechnung 7. Nachträge im VOB/B und BGB-Vertrag 8. Verjährung des Vergütungsanspruchs 9. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 650d BGB 10. Ausgewählte Probleme der Architektenvergütung, insbesondere nach der neuen HOAI 	<p>Ri'inOLG Christine Haumer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat - Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen - Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht - Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grün-hagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck`schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozess-vergleich“, Verlag C.H. Beck
---	---	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)
 Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen: Berufsrecht

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

23.09.2024 von 10:00 bis 15:30 Uhr und 24.09.2024 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine 23.09.2024, 10:00 bis 15:30 Uhr und 24.09.2024, 10:00 bis 15:30 Uhr jeweils nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit**
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung**
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung**
- V. Internationales Berufsrecht**

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO. Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: € 336,00 zzgl. MwSt (= € 399,84)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Elektronischer Rechtsverkehr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

beA-Rechtsprechung

18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar geht die Referentin auf aktuelle Rechtsprechung insbesondere des BGH, aber auch anderer Bundesgerichte zu Themen rund um das beA ein.

Schwerpunkte des Seminars werden sein:

1. Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Störung – In welchen Fällen?
2. Zeitpunkt, Art und Weise der Glaubhaftmachung
3. Abgrenzung zu menschlichem Versagen
4. erforderlicher Zeitpuffer bei der Einreichung von Fristensachen

5. Ersatzeinreichung gescheitert – Und jetzt?

6. Postausgangskontrolle (Anforderungen, Anweisungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Selbstkontrolle)

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen und weitere Schwerpunkte zu behandeln, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.

Sabine Jungbauer

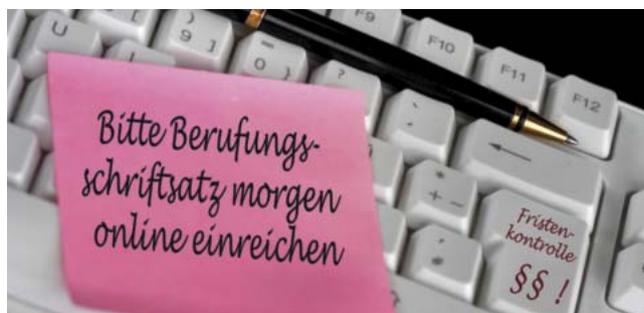
- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht

11.06.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die vier Güterstände und deren Auswirkungen auf das Erbrecht, insbesondere der Deutsch Französische Wahlgüterstand als taktisches Mittel 2. Häufig übersehen bei der Ehegattenzuwendung: § 1380 BGB und Pflichtteilsanrechnung nach § 2315 BGB 3. Die Ehegattenzuwendung und deren Auswirkung auf Pflichtteilsergänzungsansprüche 4. Der neue Ehegatte als Störfaktor in der Vermögensnachfolge 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Erbschaftsteuerliche Fehler bei der Abfassung von Eheverträgen (modifizierte Zugewinnngemeinschaft) – alles rund um § 5 ErbStG 6. Der EuGH und § 1371 BGB 7. Zugewinn, Pflichtteilsanspruch und Abfindung des Ehegatten – Rund um die Bedarfsabfindung – Was gilt nach dem Nichtanwendungserlass? 8. Latente Ertragssteuer im Zugewinn-ausgleich und beim Pflichtteil 	<p>RA Dr. Michael Bonefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht – Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV – Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. – Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inAG (w.a.Ri'in) Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

Kindschaftsrecht

16.05.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<p>Erörtert wird die neueste Rechtsprechung und Gesetzesänderungen seit dem Vortrag im Oktober 2022 – dies im Zusammenhang mit den immer wieder erforderlichen Fachkenntnissen zum Kindschaftsrecht.</p> <p>Unter Einbezug auch der neuesten BGH-Rechtsprechung werden folgende Themen behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahrensrechtliche Besonderheiten im Kindschaftsrecht und Tipps zur Verfahrensgestaltung 2. Notwendigkeit von Sachverständigen-gutachten? 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Kindesanhörung – Kindeswohl und Kindeswille 4. Umgang, insbesondere auch Wechselmodell in der Praxis und Umgangseinschränkungen 5. elterliche Sorge 6. Kindeswohlgefährdung <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind ausdrücklich eingeladen im Rahmen der Veranstaltung eigene Fälle kurz vorzustellen und Detailfragen dazu mit der Referentin zu diskutieren.</p>	<p>Ri'inAG Ulrike Sachenbacher</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richterin am Amtsgericht München (w.a.Ri) – Abteilungsleiterin einer der beiden Familienabteilungen des Amtsgerichts München – zuständig auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Jugendamt, Jugendhilfeträgern, Sachverständigen und Kliniken – Kompetenzpartnerin Kinderschutz für den Bezirk des OLG München – Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Bildungsträgern
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)
 Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht

11.06.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die vier Güterstände und deren Auswirkungen auf das Erbrecht, insbesondere der Deutsch Französische Wahlgüterstand als taktisches Mittel 2. Häufig übersehen bei der Ehegattenzuwendung: § 1380 BGB und Pflichtteilsanrechnung nach § 2315 BGB 3. Die Ehegattenzuwendung und deren Auswirkung auf Pflichtteilsergänzungsansprüche 4. Der neue Ehegatte als Störfaktor in der Vermögensnachfolge 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Erbschaftsteuerliche Fehler bei der Abfassung von Eheverträgen (modifizierte Zugewinngemeinschaft) – alles rund um § 5 ErbStG 6. Der EuGH und § 1371 BGB 7. Zugewinn, Pflichtteilsanspruch und Abfindung des Ehegatten – Rund um die Bedarfsabfindung – Was gilt nach dem Nichtanwendungserlass? 8. Latente Ertragssteuer im Zugewinnvergleich und beim Pflichtteil 	<p>RA Dr. Michael Bonefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht – Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV – Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. – Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)
---	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Christian Röhl, (RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München, RiOLG Georg Baumann, Oberlandesgericht München)

Markenmäßige Benutzung

Neuer Termin: 03.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Seit den Entscheidungen MO und SAM des BGH ist das Thema „markenmäßige Benutzung“ zu einem der Themen im Markenrecht geworden. Leider bestehen auch durch die Entscheidungen des BGH viele Unklarheiten und Fragestellungen zu diesem Thema.

In dem Seminar wird daher versucht die Rechtsprechung des BGH als auch die nachfolgende Instanzrechtsprechung zu analysieren und Schlüsse daraus zu ziehen, so dass die „markenmäßige Benutzung“ genauer bestimmt werden kann und die Unklarheiten sich auflösen.

1. Überblick Markenmäßige Benutzung
2. Markenfunktionen
3. BGH Rechtsprechung
4. Instanzrechtsprechung
5. Fallbeispiele
6. Schlussfolgerungen

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

RiOLG Georg Baumann

- seit 2021 Richter am Oberlandesgericht München im 6. Zivilsenat, zuständig u.a. für Patent-, Kennzeichen-, Urheber-, Design- und Lauterkeitsrecht
- seit August 2023 als dessen stellvertretender Vorsitzender
- seit 2006 in der bayerischen Justiz tätig, u.a. als Leiter des für den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht zuständigen Referats im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und begleitete dort zahlreiche Gesetzgebungsverfahren auf EU- und Bundesebene

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jan J. Kruppa, München

Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung und Praxistipps

07.05.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die GmbH-Liquidation ermöglicht die rechtliche Beendigung der GmbH. Sie soll idealerweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums und ohne Haftung der Organe und Gesellschafter ablaufen. Die gesetzliche Idealvorstellung kann nicht immer erreicht werden und führt dann zur Nachtragsliquidation und/oder zur Haftung. Seit 2020 kann das Spannungsverhältnis zum Insolvenzrecht eine besondere Rolle spielen. Das Seminar führt Sie durch die verschiedenen Stufen der Liquidation, gibt konkrete Hinweise und berücksichtigt aktuelle Rechtsprechung.

1. Liquidation und deren Ablauf
2. Rolle der Liquidatoren

3. Ziel der Liquidation: Vollbeendigung

4. Fehlerhafte Liquidation: Nachtragsliquidation

5. Sonderfälle der Liquidation

6. Blitzlöschung der GmbH: Wunsch und Realität

7. Liquidation und Haftung

8. Relevante Rechtsprechung 2020-2023

9. Praxistipps

RA Dr. Jan J. Kruppa

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 2011-2022 Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius in München
- mehrere Jahre bei einem globalen interdisziplinären Beratungsunternehmen und bei einer Big Four-Rechtsanwaltsgesellschaft (Corporate/M&A)
- seit 2019 Autor für juris Praxis Report im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts
- berät als Rechtsanwalt in sämtlichen Bereichen des Handels-/ Gesellschaftsrechts und zu Fragen der Compliance

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Der Geschäftsführer ist die Zentralgestalt einer GmbH, die für das Wohl und Wehe der Gesellschaft verantwortlich ist. Rechtliche Probleme treten nicht erst auf, wenn sich eine Gesellschaft in einer Insolvenzlage befindet. Gerade bei einer werbenden, aktiv und mit Erfolg am Wirtschaftsleben teilnehmenden GmbH unterliegt der Geschäftsführer einem Bündel von Rechten und Pflichten.

Für den Geschäftsführer wie auch die Gesellschafter und natürlich besonders ihre rechtlichen Berater ist die Kenntnis der maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung unabdingbar. Das Seminar befasst sich mit einem bunten Strauß rechtlicher Aspekte, angefangen von der Berufung des Geschäftsführers in sein Amt, Schadensersatzpflichten gegenüber der Gesellschaft und außenstehenden Dritten bis hin zur Abberufung aus dem Amt und der Kündigung des Anstellungsvertrages. Ferner werden Fragen im Blick auf die Krise der Gesellschaft untersucht, die Haftung nach § 15b, § 64 GmbHG wie auch die Insolvenzverschleppungshaftung. Schließlich wird auch die Haftung eines faktischen Organs erörtert.

1. Übernahme des Amts, Gründe einer Amtsunfähigkeit, faktischer Geschäftsführer
2. Vertretung der Gesellschaft, Vertretungshindernisse
3. Haftung wegen Pflichtwidrigkeiten gegenüber der Gesellschaft, Beweislast etwa in Fällen von Kassenfehlbeständen

4. Haftung des Geschäftsführers gegenüber Vertragspartnern, Voraussetzungen eines Schuldbeitritts
5. Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH gegenüber der KG
6. Vergleich der Haftung des Geschäftsführers zur Haftung des Insolvenzverwalters
7. Unterscheidung zwischen der Organstellung als Geschäftsführer und dem mit dem Geschäftsführer geschlossenen Dienstvertrag
8. Fristlose Abberufung aus der Organstellung und dem Dienstverhältnis, Anforderungen an Beachtung von Kündigungsfristen
9. Haftung in der ordentlichen Liquidation
10. Haftung wegen verbotener Zahlungen (§ 64 GmbHG, § 15b InsO)
11. Ansprüche der Gesellschaft gegen Versicherung bei Pflichtwidrigkeiten des Geschäftsführers
12. Insolvenzverschleppungshaftung (§ 823 Abs. 2 BGB, § 15a InsO; § 826 BGB)

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Reinhard Lutz (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, München)

Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH

19.09.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Ausschließung von Gesellschaftern, auch durch Rückerwerb von Anteilen im Rahmen von sog. Management- oder Beteiligungsprogrammen, birgt eine Fülle von rechtlichen Problemen und Fallstricken bei der anwaltlichen Beratung. Der BGH hat im Jahr 2023 z.B. seine Rechtsprechung zur Ausschlussklage in der GmbH grundlegend geändert. Das OLG München hat sich jüngst mit der Wirksamkeit einer Call-Option im Rahmen einer Managementbeteiligung auseinandergesetzt. Durch das seit dem 01.01.2024 geltende MoPeG haben sich Änderungen für den Gesellschafterausschluss aus der GbR und bei der gesetzlichen Abfindungsregelung ergeben.

Das Seminar erläutert die Grundlagen, die Durchführung und die speziellen rechtlichen Probleme bei einer Ausschließung von Gesellschaftern aus der GbR, der PartG, der OHG, der KG/GmbH & Co. KG und der GmbH. Es gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und die wesentlichen Neuregelungen durch das MoPeG, ergänzt durch praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung und Prozessführung.

Die Veranstaltung behandelt im Überblick folgende Themen:

1. Grundlagen für die Ausschließung von Gesellschaftern
2. Ausschlussgründe
3. Hinauskündigungsklauseln; Rückerwerbsrechte im Rahmen einer Management- oder Mitarbeiterbeteiligung
4. Rechtsfolgen der Ausschließung, insbesondere der Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen in der GmbH
5. Die Ausschlussklage in der GmbH
6. Die wechselseitige Ausschließung, insbesondere in der Zwei-Personen-Gesellschaft
7. Rechtliche und steuerliche Grundzüge der Abfindung
8. Besonderheiten des Beschlussmängelstreits bei der Ausschließung durch Gesellschafterbeschluss
9. Einstweiliger Rechtsschutz

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
- Ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor des Buches „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“, Verlag C.H. Beck, 8. Auflage 2024
- Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Gesellschaftsrecht und zu gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

→ S. 17 **Gehrlein, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung**
 18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Der Insolvenzplan: Chancen, Risiken, Stolperfallen – aus Richtersicht

13.06.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

<p>Das Verfahren über den Insolvenzplan ist längst fester Bestandteil der insolvenzgerichtlichen Praxis. Gleichwohl besteht häufig Unsicherheit mit diesem „Institut sui generis“. Die Veranstaltung greift typische Fragestellungen auf und ordnet „richtige“ und „falsche“ Entscheidungen der Insolvenz- und Landgerichte sowie des BGH in den jeweiligen Kontext ein.</p> <p>In der Verbraucherinsolvenz bietet sich neben dem Insolvenzplan auch ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan an. Dieses viel zu wenig genutzte Institut bietet gegenüber dem Insolvenzplan sogar einige handfeste Vorteile. Weitestgehend Neuland betreten nicht nur die Restrukturierungsgerichte beim Restrukturierungsplan nach dem StaRUG. Das Verfahren soll in Überblick skizziert werden.</p> <p>Teil 1: Insolvenzplan</p> <p>A. Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten – Der Insolvenzplan als Institut sui generis – Vertrags- und Verfahrenstheorien – „Richtige“ und „falsche“ Entscheidungen – eine Einordnung – Vorgespräch, § 10a InsO</p> <p>B. Gruppenbildung und Vergleichsrechnung – Taktik bei der Gruppenbildung – Insb.: Die § 302 InsO-Gruppe – Anforderungen an die Vergleichsrechnung – typische Fehlerquellen</p>	<p>C. Gerichtliche Vorprüfung (§ 231 InsO) und gerichtliche Betätigung, § 248 InsO – Intensität der Prüfung – Reichweite der Prüfung</p> <p>D. Erörterungs- und Abstimmungstermin – Spielregeln bei der Abstimmung – Umgang mit Stimmrechtsvollmachten</p> <p>E. Scheitern des Insolvenzplanes – und jetzt? – Scheitern vor der Aufhebung des Verfahrens – Scheitern nach der Aufhebung des Verfahrens</p> <p>F. Insolvenzplan und Vergütung – Vergütungsregelungen im Insolvenzplan? – Insolvenzplan und Zuschläge</p> <p>Teil 2: Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan – Anwendungsbereich – Vor- und Nachteile gegenüber dem Insolvenzplan</p> <p>Teil 3: Im Überblick: Restrukturierungsplan – Praktische Relevanz und Gestaltungsmöglichkeiten – Überblick: Ablauf eines StaRUG-Verfahrens – Unterschiede zum Insolvenzplan – Rolle des Restrukturierungsbeauftragten</p>	<p>RiAG Dr. Andreas Schmidt</p> <p>– seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg – Herausgeber des 2023 in 10. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ (Carl Heymanns Verlag) sowie Mitherausgeber des im Jahr 2022 erschienenen Kommentars „Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung InsVV“ (C.F. Müller) – verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz“</p>
--	---	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)
 Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 11 **Jungbauer, beA-Rechtsprechung**
18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
- S. 6 **Schmidt B., Unterschiede bei der Altersrente für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke**
02.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00Uhr, **Live-Online-Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RAin Simone Scholz, LL.M., Poing

Resilienz: Recht fit im Anwaltsberuf

25.07.2024: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr

<p>Anwältinnen und Anwälte sowohl in kleinen als auch in größeren Kanzleien benötigen langfristig Stabilität, um wirtschaftlich am Markt gut aufgestellt zu sein.</p> <p>Stabilität bedeutet dabei auch flexibel zu sein, um auf die täglichen Veränderungen gut eingehen zu können. Unsere Resilienz oder auch psychische Widerstandskraft genannt, ist gefragt denn je.</p> <p>Der Begriff „Resilienz“ kommt ursprünglich aus dem Bereich der Materialwirtschaft.</p> <p>Auf uns übertragen, geht es darum, uns wie ein Gummiball zu bewegen.</p> <p>Fällt z.B. eine Glaskugel zu Boden, wissen wir, was passiert.</p>	<p>Ein Gummiball behält hingegen seine Form und nach einem Wurf zu Boden, springt er wieder zurück.</p> <p>Das Kurz-Seminar zeigt, wie wir insbesondere als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stabil und zugleich agil und flexibel bleiben.</p> <p>Es werden Techniken vorgestellt, die es gelingen lassen, zwischen An- und Entspannung zu pendeln.</p> <p>Die wichtigsten Resilienzfaktoren werden vorgestellt. Weiter wird aufgezeigt, wie der Transfer in den Alltag in der Kanzlei gelingt.</p>	<p>RAin Simone Scholz, LL.M.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einzelanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht – ReFa-Ausbilderin – Mitinitiatorin der Studie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“ des IFB – Geschäftsführerin der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. – Betriebliche Resilienztrainerin, Mental Coach, Stressmanagement-Trainerin
---	---	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Kurz-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)
Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Medizinrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Daniela Etterer, MHMM; RA Dr. Markus Gierok (Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte mbB, Köln)

Update Medizinstrafrecht

10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Medizinrecht oder FA Strafrecht

<p>Strafrechtliche Aspekte gewinnen bei der Betreuung medizinrechtlicher Mandate zunehmend an Relevanz. Dies gilt insbesondere für den Klassiker des Abrechnungsbetrugs (§ 263 Abs. 1 StGB), aber auch für die immer noch verhältnismäßig jungen Straftatbestände der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB). Vom Landgericht Nürnberg-Fürth gab es in den letzten Jahren zahlreiche wegweisende Entscheidungen zu diesen beiden Delikten, die versierte Medizinrechtler im Blick haben sollten.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit hat das Medizinstrafrecht zudem während der Corona-Pandemie erfahren: Abrechnungsbetrug in Testzentren, Fälschung von Impfausweisen und Testzertifikaten sowie potenzielle Triage-Situationen beherrschten nicht nur monatelang die Medien, sondern beschäftig(t)en ebenso den Gesetzgeber und Gerichte.</p>	<p>Auch darüber hinaus gibt es im Medizinstrafrecht zahlreiche berichtenswerte Entwicklungen: Die rechtspolitische Diskussion über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ist in vollem Gange. Der Gesetzgeber versucht weiterhin, sich auf eine Regelung zur geschäftsmäßigen Sterbehilfe zu einigen und das Oberlandesgericht Saarbrücken bewahrt den Präsidenten der Ärztekammer Saarland vor der Hauptverhandlung.</p> <p>Hierzu und zu weiteren spannenden Facetten des Medizinstrafrechts referieren Rechtsanwältin Daniela Etterer, MHMM, und Rechtsanwalt Dr. Markus Gierok aus der Sozietät Tsambikakis & Partner in ihrem Update Medizinstrafrecht.</p>	<p>RAin Daniela Etterer, MHMM</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwältin und Partnerin der Sozietät Tsambikakis & Partner – Fachanwältin für Medizinrecht – Compliance Officer (TÜV) – Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht und betreut Mandate in der Healthcare-Compliance – Autorin von Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht <p>RA Dr. Markus Gierok</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht – DEKRA-zertifizierter Geldwäschebeauftragter – Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht
---	---	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)
 Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)
Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

beA-Rechtsprechung

18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar geht die Referentin auf aktuelle Rechtsprechung insbesondere des BGH, aber auch anderer Bundesgerichte zu Themen rund um das beA ein.

Schwerpunkte des Seminars werden sein:

1. Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Störung – In welchen Fällen?
2. Zeitpunkt, Art und Weise der Glaubhaftmachung
3. Abgrenzung zu menschlichem Versagen
4. erforderlicher Zeitpuffer bei der Einreichung von Fristensachen

5. Ersatzeinreichung gescheitert – Und jetzt?

6. Postausgangskontrolle (Anforderungen, Anweisungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Selbstkontrolle)

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen und weitere Schwerpunkte zu behandeln, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.

Sabine Jungbauer

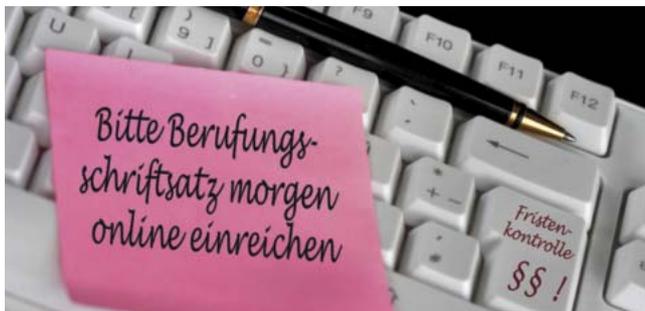
- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Unterschiede bei der Altersrente für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke

02.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Dieses Online-Seminar zeigt die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Renten (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) im System der gesetzlichen Rentenversicherung und den Besonderheiten in den berufsständischen Versorgungswerken auf. Darüber hinaus behandelt das Seminar auch die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die es ab dem 01.01.2023 auch für gesetzlich Versicherte möglich machen, weiter zu arbeiten und gleichzeitig bereits eine Altersrente zu beziehen.

Sowohl für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für Mitglieder von Versorgungswerken ist das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Erreichen der Regelaltersrente ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken - wie Ärzte, Architekten, Apotheker und Rechtsanwälte – gelten hier andere Regelungen als im System der gesetzlichen Rente, wie es im SGB VI geregelt ist. Der arbeitsrechtliche Aspekt dieses Live-Online-Seminars liegt in der Beratungssituation bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor allem beim letzten Punkt des § 41 SGB VI, der eine arbeitsrechtliche Kündigung aufgrund der Möglichkeit des Altersrentenbezugs ausschließt und der an sich eine arbeitsrechtliche Regelung in einem Sozialgesetzbuch, hier dem SGB VI, darstellt. Diese Regelung gilt aber nur für gesetzlich Versicherte und nicht für berufsständisch Versicherte. Auch wenn bereits eine vorzeitige Altersrente bezogen wird, ergeben sich im Hinblick auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Besonderheiten, die im Seminar erläutert werden.

Das Live-Online-Seminar gibt viele praktische Tipps, die sowohl für die Beratung berufsständisch versicherter Mandanten als auch in eigener Sache wichtig sind. Es wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich Versicherte und

berufsständisch Versicherte früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur regulären Altersrente lohnt und welche Unterschiede hier zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Auch wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist bzw. für wen sich eine freiwillige Zusatzversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt, so dass z.B. für gesetzlich Versicherte auch Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner gespart werden können.

1. **Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken**
2. **Unterschiede zwischen beiden Systemen (gesetzliche Rentenversicherung/Versorgungswerke)**
3. **Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!**
4. **Neue Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte**
5. **Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung**
6. **Zusätzliche Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**
7. **Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken**
8. **Besonderheiten bei der arbeitsrechtlichen Kündigung wegen Altersrentenbezug und Altersgrenzenregelungen in Arbeitsverträgen für Versicherte in den berufsständischen Versorgungswerken (§ 41 SGB VI)**

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Daniela Etterer, MHMM; RA Dr. Markus Gierok (Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte mbB, Köln)

Update Medizinstrafrecht

10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Medizinrecht oder FA Strafrecht

Strafrechtliche Aspekte gewinnen bei der Betreuung medizinrechtlicher Mandate zunehmend an Relevanz. Dies gilt insbesondere für den Klassiker des Abrechnungsbetrugs (§ 263 Abs. 1 StGB), aber auch für die immer noch verhältnismäßig jungen Straftatbestände der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB). Vom Landgericht Nürnberg-Fürth gab es in den letzten Jahren zahlreiche wegweisende Entscheidungen zu diesen beiden Delikten, die versierte Medizinrechtler im Blick haben sollten.

Besondere Aufmerksamkeit hat das Medizinstrafrecht zudem während der Corona-Pandemie erfahren: Abrechnungsbetrug in Testzentren, Fälschung von Impfausweisen und Testzertifikaten sowie potenzielle Triage-Situationen beherrschten nicht nur monatelang die Medien, sondern beschäftig(t)en ebenso den Gesetzgeber und Gerichte.

Auch darüber hinaus gibt es im Medizinstrafrecht zahlreiche berichtenswerte Entwicklungen: Die rechtspolitische Diskussion über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ist in vollem Gange. Der Gesetzgeber versucht weiterhin, sich auf eine Regelung zur geschäftsmäßigen Sterbehilfe zu einigen und das Oberlandesgericht Saarbrücken bewahrt den Präsidenten der Ärztekammer Saarland vor der Hauptverhandlung.

Hierzu und zu weiteren spannenden Facetten des Medizinstrafrechts referieren Rechtsanwältin Daniela Etterer, MHMM, und Rechtsanwalt Dr. Markus Gierok aus der Sozietät Tsambikakis & Partner in ihrem Update Medizinstrafrecht.

RAin Daniela Etterer, MHMM

- Rechtsanwältin und Partnerin der Sozietät Tsambikakis & Partner
- Fachanwältin für Medizinrecht
- Compliance Officer (TÜV)
- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht und betreut Mandate in der Healthcare-Compliance
- Autorin von Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht

RA Dr. Markus Gierok

- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht
- DEKRA-zertifizierter Geldwäschebeauftragter
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley), München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

Neuer Termin: 12.06.2024: 13:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die erfolgreiche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils erfordert in der Berufungsbegründung das präzise Aufzeigen von Rechtsfehlern und/oder unrichtiger Tatsachenfeststellungen.

In dem Praktikerseminar behandeln die Referenten alle Anforderungen, die eine Berufungsbegründung erfüllen muss, um einerseits das Berufungsgericht von den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu überzeugen und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH zu schaffen.

Seminarinhalte:

1. Zulässigkeit, insbesondere zum Erreichen des Wertes des Beschwerdegegenstandes
2. Erfolgreiche Darstellung von Berufungsrügen (Umfang der Anfechtung, Bezugnahmen, Verweisungen)

3. Unterschied Rechtsverletzung – unrichtige Tatsachenfeststellungen und sich die daraus ergebenden Konsequenzen
4. Verhältnis unrichtige Tatsachenfeststellungen – Tatbestandsberichtigung
5. Umgang mit tatsächlichen Feststellungen in den Entscheidungsgründen
6. Anforderungen für die Zulassung neuen Tatsachenvortrages
7. Reaktion auf einen Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO auch im Hinblick auf eine spätere Nichtzulassungsbeschwerde
8. Taktische Berufungsrügen zur Erreichung der Streitwertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde

RAin Dr. Sophie Sitter LL.M.
(UC Berkeley)

– seit 2014 als Rechtsanwältin in München zugelassen und hauptsächlich für die beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwaltskanzlei Rohnke Winter tätig, für die sie regelmäßig Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionsbegründungen verfasst

RiOLG Holger Krätzschel

– seit 2014 Richter am Oberlandesgericht in München in einem Berufungs- und Beschwerde-senat mit der Zuständigkeit für streitige Erbsachen und die der freiwilligen Gerichtsbarkeit
– seit vielen Jahren Referent in der Anwalts- und Richterausbildung zu den Themenbereichen Erb- und Prozessrecht.
– Verfasser des Standardwerkes „Nachlassrecht“ im Beck-Verlag
– kommentiert die ZPO im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und in Beckschen Online-Formularen Erbrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)

Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

26.09.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. Klageeinreichung
2. Klageerwiderung

3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze
4. Terminsablauf
5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen
6. Beweisverfahren
7. Fristen nach Entscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt HPV/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel _____
 Name/Vorname _____
 Kanzlei/Firma _____
 Straße _____
 PLZ/Ort _____
 Telefon _____ Fax _____
 E-Mail _____
 Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)
 Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Unterschiede bei der Altersrente für Versicherte ...	6	●	02.07.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Maschmann, Update Beschäftigtendatenschutz 2024	7	■	09.07.24	12:30 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	8	■	04.07.24	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Bauvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Unternehmers	9	■	27.06.24	13:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P	10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende Präsenz-Seminarartage á 5 Std.)	10	▲	23.09.24 24.09.24	10:00 Uhr 10:00 Uhr	321,30 € (399,84 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, beA-Rechtsprechung	11	■	18.06.24	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht	12	■	11.06.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Sachenbacher, Kindschaftsrecht	13	■	16.05.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht	14	■	11.06.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Röhl/Baumann, Markenmäßige Benutzung	15	■	03.07.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kruppa, Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung und Praxistipps	16	■	07.05.24	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH ...	17	■	18.07.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Lutz, Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften	18	■	19.09.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Der Insolvenzplan: Chancen, Risiken, Stolperfallen – ...	19	●	13.06.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X _____
 Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt HP V/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> O	Scholz, Resilienz: Recht fit im Anwaltsberuf	20	●	25.07.24	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Etterer/Gierok, Update Medizinstrafrecht	21	■	10.07.24	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, beA-Rechtsprechung	22	■	18.06.24	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Unterschiede bei der Altersrente für Versicherte ...	23	●	02.07.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Etterer/Gierok, Update Medizinstrafrecht	24	■	10.07.24	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Sitter/Krätzschel, Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung ...	25	■	12.06.24	13:00 Uhr	119,00 € (148,75 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	26	■	26.09.24	14:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

Die Klage hat in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts stehe dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch der zwischen den Parteien vereinbarte Gewährleistungsausschluss entgegen. Dieser erstrecke sich auch auf einen etwaigen Mangel an der Klimaanlage.

Zwar sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 29. November 2006 - VIII ZR 92/06) eine gleichzeitige Vereinbarung einer bestimmten Beschaffenheit der Kaufsache einerseits und eines umfassenden Ausschlusses der Gewährleistung andererseits regelmäßig dahin auszulegen, dass der Gewährleistungsausschluss nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit gelten solle.

Jedoch müsse bei einem rund 40 Jahre alten Fahrzeug auch im Falle einer - hier hinsichtlich der Klimaanlage getroffenen - Beschaffenheitsvereinbarung angesichts der unvermeidlichen und teils gebrauchsunabhängigen Alterung einzelner Bauteile selbst dann, wenn es sich um einen hochwertigen und gepflegten Pkw handele, stets mit dem Auftreten von Instandsetzungsbedarf gerechnet werden. Demgemäß habe der Kläger in Anbetracht des Gewährleistungsausschlusses nicht erwarten dürfen, dass die schon lange Zeit über ihre technische Lebensdauer hinaus betriebene Klimaanlage auch weiterhin funktionieren werde.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Beklagte sich gegenüber dem hier im Streit stehenden Schadensersatzanspruch des Klägers nicht mit Erfolg auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss berufen kann.

Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung ist in den Fällen einer (ausdrücklich oder stillschweigend) vereinbarten Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB aF (nunmehr § 434 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 BGB) ein daneben vereinbarter allgemeiner Haftungsausschluss für Sachmängel dahin auszulegen, dass er nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für sonstige Mängel, nämlich solche im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB aF, gelten soll. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - das zwar rechtsfehlerfrei von einer hinsichtlich der einwandfreien Funktionsfähigkeit der Klimaanlage getroffenen Beschaffenheitsvereinbarung ausgegangen ist - kommt eine von diesem Grundsatz abweichende Auslegung des Gewährleistungsausschlusses nicht in Betracht.

Der Umstand, dass der Beklagte nicht erst im schriftlichen Kaufvertrag, sondern bereits in seiner Internetanzeige - unmittelbar im Anschluss an die Angabe "Klimaanlage funktioniert einwandfrei" - erklärt hat, dass der Verkauf "unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung" erfolge, erlaubt es nicht, den vereinbarten Gewährleistungsausschluss dahingehend zu verstehen, dass er sich auf die getroffene Beschaffenheitsvereinbarung über die (einwandfreie) Funktionsfähigkeit der Klimaanlage erstreckt. Denn gerade das - aus Sicht eines verständigen Käufers - gleichrangige Nebeneinanderstehen einer Beschaffenheitsvereinbarung einerseits und eines Ausschlusses der Sachmängelhaftung andererseits gebietet es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, den Gewährleistungsausschluss als beschränkt auf etwaige, hier nicht in Rede stehende Sachmängel nach § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB aF aufzufassen, da die Beschaffenheitsvereinbarung für den Käufer andernfalls - außer im (hier nicht gegebenen) Fall der Arglist des Verkäufers (§ 444 Alt. 1 BGB) - ohne Sinn und Wert wäre.

Insbesondere aber rechtfertigen in einem Fall, in dem - wie hier - die Funktionsfähigkeit eines bestimmten Fahrzeugbauteils den Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung bildet, weder das (hohe) Alter des Fahrzeugs beziehungsweise des betreffenden Bauteils, noch der Umstand, dass dieses Bauteil typischerweise dem Verschleiß unterliegt, die Annahme, dass ein zugleich vereinbarter allgemeiner Gewährleistungsausschluss auch für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit gelten soll. Diese Umstände (Alter des Fahrzeugs, Verschleißanfälligkeit eines Bauteils) können zwar für die übliche Beschaffenheit eines Gebrauchtwagens von Bedeutung sein. Sie spielen jedoch weder für die Frage einer konkret vereinbarten Beschaffenheit noch für die hier maßgebliche Frage eine Rolle, welche Reichweite ein allgemeiner Gewährleistungsausschluss im Fall einer vereinbarten Beschaffenheit hat. Vielmehr findet der Grundsatz, dass ein vertraglich vereinbarter allgemeiner Gewährleistungsausschluss die Haftung des Verkäufers für einen auf dem Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit beruhenden Sachmangel unberührt lässt, auch dann uneingeschränkt Anwendung, wenn der Verkäufer die Funktionsfähigkeit eines Verschleißteils eines Gebrauchtwagens zugesagt hat.

Nach alledem hat der Senat das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen.

BGH, Urteil vom 10. April 2024 - VIII ZR 161/23

Vorinstanzen:

AG Wetzlar - 30 C 269/22 - Urteil vom 4. Oktober 2022

LG Limburg a. d. Lahn - 3 S 124/22 - Urteil vom 30. Juni 2023, veröffentlicht in juris

(Quelle: BGH, PM Nr. 082/2024 vom 10.04.2024)

BGH: Zulässigkeit von Beschlüssen der Wohnungseigentümer zur Änderung der Kostentragung für Erhaltungsmaßnahmen

Der unter anderem für das Wohnungseigentumsrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22.03.2024 auf der Grundlage des im Jahr 2020 reformierten Wohnungseigentumsrechts in zwei Verfahren über die Voraussetzungen entschieden, unter denen die Wohnungseigentümer für Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum eine von der bisherigen Kostenverteilung abweichende Kostentragung zulasten einzelner Wohnungseigentümer beschließen können.

Verfahren V ZR 81/23

Der Kläger ist Mitglied der beklagten Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und Teileigentümer von vier sog. Doppelparkern. Aufgrund eines Defekts der (im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden) Hebeanlage kann in den Doppelparkern nur jeweils ein Fahrzeug abgestellt werden. Im Juni 2021 beschlossen die Wohnungseigentümer eine Änderung der Kostenverteilung, nach der die Kosten für eine Sanierung und Reparatur der (im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile der) Doppelparker nicht mehr wie bisher von allen Wohnungseigentümern, sondern ausschließlich von den Teileigentümern der insgesamt zwanzig Doppelparker gemeinschaftlich zu tragen sind.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Kläger mit der Anfechtungsklage, die in den Vorinstanzen erfolglos geblieben ist. Mit der von dem Landgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, will der Kläger weiterhin erreichen, dass der

angefochtene Beschluss für ungültig erklärt wird.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision zurückgewiesen. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Beschluss über die Verteilung der für die Doppelparker anfallenden Kosten ist weder nichtig noch anfechtbar. Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 2 WEG begründet die Kompetenz der Wohnungseigentümer, für einzelne Kosten oder bestimmte Arten von Kosten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer eine von dem gesetzlichen Verteilungsschlüssel oder von einer Vereinbarung abweichende Verteilung zu beschließen. Das gilt - entgegen einer in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht - auch dann, wenn dadurch der Kreis der Kostenschuldner verändert wird, indem Wohnungseigentümer von der Kostentragung gänzlich befreit oder umgekehrt erstmals mit Kosten belastet werden. Dieses im Vergleich zur vorherigen Rechtslage weite Verständnis ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut und steht mit dem gesetzgeberischen Ziel der Regelung in Einklang.



24

Der Beschluss entspricht auch ordnungsmäßiger Verwaltung. Den Wohnungseigentümern ist bei Änderungen des Umlageschlüssels aufgrund des Selbstorganisationsrechts der Gemeinschaft ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt. Beschließen die Wohnungseigentümer für einzelne Kosten oder bestimmte Arten von Kosten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer eine Änderung der bisherigen Verteilung, dürfen sie - wie schon nach der alten Rechtslage - jeden Maßstab wählen, der den Interessen der Gemeinschaft und der einzelnen Wohnungseigentümer angemessen ist und insbesondere nicht zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung Einzelner führt. Werden Kosten von Erhaltungsmaßnahmen, die nach dem zuvor geltenden Verteilungsschlüssel von allen Wohnungseigentümern zu tragen sind, durch Beschluss einzelnen Wohnungseigentümern auferlegt, entspricht dies - wie schon nach § 16 Abs. 4 WEG aF - jedenfalls dann ordnungsmäßiger Verwaltung, wenn die beschlossene Kostenverteilung den Gebrauch oder die Möglichkeit des Gebrauchs berücksichtigt. Daran gemessen ist der Beschluss nicht zu beanstanden. Durch die getroffene Regelung werden nur die Teileigentümer der Doppelparker mit Kosten belastet, die - im Gegensatz zu den übrigen Wohnungseigentümern - auch einen Nutzen aus der Erhaltung des Gemeinschaftseigentums an den Doppelparkern ziehen und denen die Erhaltung des Gemeinschaftseigentums wirtschaftlich zugutekommt. Auch das Rückwirkungsverbot gebietet hier keine andere Beurteilung. Denn bei typisierender Betrachtung konnten die Teileigentümer nicht darauf vertrauen, dass die gesetzlichen Öffnungsklauseln dauerhaft unverändert bleiben und die Mehrheitsmacht nicht erweitert wird. Vielmehr muss mit Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen grundsätzlich gerechnet werden.

Verfahren V ZR 87/23

Der Kläger ist Mitglied der beklagten Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und Eigentümer einer Wohnung im Dachgeschoss. In einer Eigentümerversammlung im August 2021 fassten die Wohnungseigentümer den Beschluss, die (im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden) defekten Dachflächenfenster im Bereich des Sondereigentums des Klägers auszutauschen und dazu eine Fachfirma zu beauftragen. Weiter beschlossen sie, dass der Kläger - abweichend von der bisherigen Regelung - die Kosten des Fensteraustauschs allein tragen solle.



Mit seiner Anfechtungsklage, die in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben ist, wendet sich der Kläger gegen die beschlossene Kostenverteilung. Mit der von dem Landgericht zugelassenen Revision will er weiterhin erreichen, dass der angefochtene Beschluss für ungültig erklärt wird.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision zurückgewiesen. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Beschluss, für den gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 WEG die Beschlusskompetenz bestand, entspricht ordnungsmäßiger Verwaltung. Er berücksichtigt im Hinblick auf die allein im Bereich des Sondereigentums des Klägers befindlichen Dachflächenfenster die Gebrauchsmöglichkeit des Klägers. Entgegen der Ansicht der Revision entspricht der Beschluss auch insoweit ordnungsmäßiger Verwaltung, als die Wohnungseigentümer allein über die Kostentragung für den Austausch der Dachflächenfenster im Bereich des Sondereigentums des Klägers entschieden haben, ohne zugleich eine Regelung für die Behandlung künftiger gleich gelagerter Fälle zu treffen. Ob die sogenannte "Maßstabskontinuität" nach der Neufassung des Wohnungseigentumsrechts schon bei dem ersten Beschluss über die Kosten einer einzelnen Erhaltungsmaßnahme berücksichtigt werden muss, war umstritten. Der Bundesgerichtshof hat dies verneint und nun entschieden, dass dann, wenn die Wohnungseigentümer nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 WEG eine Änderung der Kostenverteilung für eine einzelne Erhaltungsmaßnahme beschließen, nicht zugleich eine entsprechende Regelung für alle künftigen gleich gelagerten Fälle beschlossen werden muss. Dies ergibt sich aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Norm. Eine andere Betrachtung ist auch nicht im Hinblick auf einen wirkungsvollen Rechtsschutz der Wohnungseigentümer geboten. Ob und in welcher Art und Weise in Folgebeschlüssen die zuvor für eine einzelne Instandsetzungsmaßnahme beschlossene Änderung der Kostenverteilung zu berücksichtigen ist, kann nämlich nicht hypothetisch für künftige Fälle beurteilt werden, sondern nur für eine konkrete Maßnahme oder einen bereits gefassten, konkreten Beschluss.

BGH, Urteile vom 22. März 2024 - V ZR 81/23 und V ZR 87/23

Vorinstanzen:

V ZR 81/23

AG Hannover - Urteil vom 20. September 2022 - 482 C 5657/21
LG Lüneburg - Urteil vom 21. März 2023 - 9 S 56/22

V ZR 87/23

AG Darmstadt - Urteil vom 20. Januar 2022 - 310 C 173/21
LG Frankfurt am Main - Urteil vom 30. März 2023 - 2-13 S 15/22

Die maßgeblichen Vorschriften:

§ 16 WEG : Nutzungen und Kosten

(1) Jedem Wohnungseigentümer gebührt ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Früchte des gemeinschaftlichen Eigentums und des Gemeinschaftsvermögens. Der Anteil bestimmt sich nach dem gemäß § 47 der Grundbuchordnung im Grundbuch eingetragenen Verhältnis der Mit Eigentumsanteile. [...]

(2) Die Kosten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, insbesondere der Verwaltung und des gemeinschaftlichen Gebrauchs des gemeinschaftlichen Eigentums, hat jeder Wohnungseigentümer nach dem Verhältnis seines Anteils (Absatz 1 Satz 2) zu tragen. Die Wohnungseigentümer können für einzelne Kosten oder bestimmte Arten von Kosten eine von Satz 1 oder von einer Vereinbarung abweichende Verteilung beschließen.

(3) [...]

(Quelle: BGH, PM Nr. 069/2024 vom 22.03.2024)

BSG: Homeoffice: Unfallversichert bei Heizkesselexplosion

Ein Busunternehmer steht unter Unfallversicherungsschutz, wenn er im Homeoffice beim Hochdrehen der Heizung durch eine Verpuffung im Heizkessel verletzt wird.

Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts entschieden.



Der Kläger war als selbstständiger Busunternehmer bei der beklagten Berufsgenossenschaft pflichtversichert. Er bewohnte ein Haus, dessen Wohnzimmer er als häuslichen Arbeitsplatz (Homeoffice) für Büroarbeiten nutzte. Am Unfalltag holte der Kläger seine Kinder von der Schule ab und arbeitete anschließend an seinen Schreibtisch im Wohnzimmer. Nachdem er festgestellt hatte, dass die Heizkörper im ganzen Haus kalt waren, begab er sich zur Überprüfung der Kesselanlage in den Heizungskeller. Beim Hochdrehen des Temperaturschalters kam es aufgrund eines Defekts der Heizungsanlage zu einer Verpuffung im Heizkessel, in deren Folge der Kläger eine schwere Augenverletzung erlitt.

Die beklagte Berufsgenossenschaft, das Sozialgericht und das Landessozialgericht lehnten einen Arbeitsunfall ab. Das Bundessozialgericht hat dagegen einen Arbeitsunfall anerkannt. Der Kläger wollte nicht nur seine Kinder, sondern auch seinen häuslichen Arbeitsplatz mit höheren Temperaturen versorgen. Die Benutzung des Temperaturreglers war deshalb unternehmensdienlich, der Heizungsdefekt kein unversichertes privates Risiko.

Die beklagte Berufsgenossenschaft, das Sozialgericht und das Landessozialgericht lehnten einen Arbeitsunfall ab. Das Bundessozialgericht hat dagegen einen Arbeitsunfall anerkannt. Der Kläger wollte nicht nur seine Kinder, sondern auch seinen häuslichen Arbeitsplatz mit höheren Temperaturen versorgen. Die Benutzung des Temperaturreglers war deshalb unternehmensdienlich, der Heizungsdefekt kein unversichertes privates Risiko.

BSG, Urteil vom 21.03.2024, Aktenzeichen B 2 U 14/21 R

Vorinstanzen:

Sozialgericht München, S 33 U 325/17, 04.10.2018
Bayerisches Landessozialgericht, L 3 U 373/18, 12.05.2021

Hinweise zur Rechtslage:

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung

§ 3 Versicherung kraft Satzung

(idF des Gesetzes vom 7.8.1996, BGBl. I S. 1254 mWv 1.1.1997)

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung erstreckt auf

1.

Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,...

2. ...

§ 8 Arbeitsunfall (idF des Gesetzes vom 7.8.1996, BGBl. I S. 1254 mWv 1.1.1997)

(1) 1 Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). 2 Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen...

Satzung BG Verkehr idF des 6. Nachtrags

§ 3 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für Unternehmen folgender Gewerkszweige:

1. das gesamte straßengebundene Verkehrsgewerbe mit seinen Einrichtungen

....

Hierunter fallen unter anderem:

Zu 1:

...

1.4 Personenbeförderung

Taxen- und Mietwagenunternehmen, Omnibusunternehmen, Schüler/innen- und Behindertenbeförderung, Krankentransport und Rettungsdienst.

...

§ 44 Kreis der Versicherten

(1) Die Versicherung wird auf die Unternehmer/innen der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Satzung genannten Betriebe erstreckt (§ 3 Absatz 1 SGB VII)...

(2)...

(Quelle: BSG PM Nr. 11/2024 vom 21.03.2024)

BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines Journalisten gegen die gerichtliche Untersagung einer kritischen Äußerung über die Bundesregierung

Mit heute kürzlich veröffentlichten Beschluss hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts der Verfassungsbeschwerde eines Journalisten stattgegeben. Dieser wendet sich gegen eine einstweilige Verfügung, durch die ihm eine kritische Äußerung gegenüber der Bundesregierung untersagt wurde.

Im August 2023 veröffentlichte der Beschwerdeführer auf der Kommunikationsplattform „X“ die Kurznachricht „Deutschland zahlte in den letzten zwei Jahren 370 MILLIONEN EURO (!!!) Entwicklungshilfe an die TALIBAN (!!!!!). Wir leben im Irrenhaus, in einem absoluten, kompletten, totalen, historisch einzigartigen Irrenhaus. Was ist das nur für eine Regierung?!“. In der Kurznachricht verlinkt war der Artikel eines Online-Nachrichtenmagazins mit der Über-

schrift „Deutschland zahlt wieder Entwicklungshilfe für Afghanistan“. Das Kammergericht untersagte dem Beschwerdeführer auf Antrag der Bundesregierung die Äußerung „Deutschland zahlte in den letzten zwei Jahren 370 MILLIONEN EURO (!!!) Entwicklungshilfe an die TALIBAN (!!!!!)“. Die Äußerung sei eine unwahre Tatsachenbehauptung, die geeignet sei, das Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit der Bundesregierung zu gefährden. Hiergegen wendet sich dieser mit seiner Verfassungsbeschwerde.

Die Entscheidung des Kammergerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Sie verfehlt erkennbar den Sinn der angegriffenen Äußerung und deren Charakter einer Meinungsäußerung. Der Staat hat grundsätzlich auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten. Indem das Kammergericht für seine Beurteilung die in der Kurznachricht wiedergegebene Schlagzeile ausblendet, verharrt seine Sinndeutung auf einer isolierten Betrachtung des Kurznachrichtentextes.

BVerfG, Beschluss vom 11. April 2024, 1 BvR 2290/23

Die ungekürzte Pressemitteilung finden Sie unter:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-037.html>

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 37/2024 vom 16.04.2024)

EuGH: Schlussanträge zum Beratungsverbot im 8. Sanktionspaket

Die Generalwältin am EuGH Medina hat am 11. April 2024 ihre Schlussanträge in der Rechtssache C-109/23 (Jemerak) (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=284663&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1456033>) zu dem im 8. Sanktionspaket gegen Russland enthaltenen Rechtsberatungsverbot und dessen Anwendung auf notarielle Beurkundungen von Kaufverträgen verkündet.



Die Generalwältin kommt zu dem Schluss, dass die notarielle Beurkundung eines Immobilienkaufvertrags einer in Russland niedergelassenen juristischen Person sowie dessen Vollziehung einschließlich der Verwahrung und Auszahlung des Kaufpreises, der Löschung der bestehenden Grundstücksbelastungen sowie der Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf die neuen Eigentümer, nicht unter das in

Art. 5n Abs. 2 der Verordnung Nr. 833/2014 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0576>) vorgesehene Rechtsberatungsverbot fällt. Die Beurkundung umfasse keine Einbindung in den Entscheidungsprozess der Parteien, keine rechtliche Begutachtung der Vor- und Nachteile, keine Beteiligung an Verhandlungen. Eine Belehrung über Rechte, Pflichten und Wirkung der Beurkundung stelle keine Beratung dar. Dass die Beurkundung nicht durch eine Rechtsberatung ergänzt werde, müsse das vorlegende Gericht überprüfen. Mit einem Urteil ist im Herbst zu rechnen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 14/24 v. 12.04.2024)

EuGH: DSGVO-Verstoß: Anspruch auf Einschreiten?

Wenn eine Datenschutzbehörde bei der Prüfung einer Beschwerde einen Verstoß gegen den Schutz personenbezogener Daten feststellt, begründet dies eine Handlungspflicht der Behörde. Zu diesem Ergebnis kam Generalanwalt Pikamäe in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache C-768/21 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=284655&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2796779>), die am 11. April 2024 veröffentlicht wurden (vgl. PM, <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2024-04/cp240063de.pdf>). Sie folgten auf einen Antrag des VG Wiesbaden beim EuGH zur Klarstellung der Befugnisse und Pflichten des Datenschutzbeauftragten als „Aufsichtsbehörde“ i.S.d. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Ein Sparkassen-Kunde hatte die Verletzung seiner personenbezogenen Daten gerügt, da eine Mitarbeiterin der Sparkasse wiederholt unbefugt auf seine Daten zugriff. Zwar bestätigte der hessische Datenschutzbeauftragte den Verstoß gegen die DSGVO, ergriff allerdings aufgrund mangelnder Gebotenheit keine Maßnahmen gegen die Sparkasse. Der Kunde forderte vor dem VG Wiesbaden, dass die Aufsichtsbehörden in jedem Fall zum Einschreiten verpflichtet werden. In seinen Schlussanträgen stellte Pikamäe fest, dass bei der Feststellung eines Verstoßes gegen die DSGVO zwar grundsätzlich eine Handlungspflicht der Aufsichtsbehörde besteht, aber ein Ermessensspielraum hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen gegeben ist. Ein Anspruch der betroffenen Person auf den Erlass einer bestimmten Maßnahme bestehe nicht. Elementar ist, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Im nächsten Schritt wird das VG Wiesbaden ein Urteil über die Rechtssache treffend, dabei sind die Schlussanträge des Generalanwalts nicht bindend.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 14/24 v. 12.04.2024)

Interessantes

Haftpflichtfrage: Auskunftsansprüche, Akteneinsichtsrechte und Herausgabeansprüche von Mandanten gegen ihre Rechtsberater

Berater in Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsprüfungsfeldern sind verpflichtet, durch sorgfältige Handaktenführung ihre Tätigkeiten transparent zu dokumentieren. Dies dient nicht nur der eigenen Organisation, sondern gewährt auch den Auftraggebern wichtige Einblicke. Neuere Gerichtsentscheidungen (z.B. LG Bonn, Urt. v. 19.12. 2023 – 5 S 34/23 / s.a. MAV-Mitteilungen April 204, S. 14) betonen diese Einsichtsrechte und machen hellhörig. Insbesondere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sahen und sehen sich in einigen Großverfahren (z.B. Wirecard oder auch Verfahren im Zusammenhang mit „cum-ex“) umfangreichen Ansprüchen insbesondere von Insolvenzverwaltern ausgesetzt. Das könnte erhebliche Folgen auch „in die Fläche“ haben, wie das Anwaltsblatt des DAV in einem ausführlichen Beitrag (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/auskunftsanspruch-akteneinsichtsrecht-herausgabeanspruch>) ausführt.

UN: Resolution zur Förderung von sicherer KI

Am 21. März 2024 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) eine Resolution zur Förderung sicherer und vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz (KI) für eine nachhaltige Entwick-

lung verabschiedet (auf Englisch, <https://press.un.org/en/2024/ga12588.doc.htm>). Der von den USA eingebrachte Resolutionsentwurf wurde von über 120 Mitgliedstaaten der UN unterstützt und gilt für KI-Systeme im nicht-militärischen Bereich. Im Wesentlichen sollen Menschenrechte bei der Konzeption, Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von KI hinreichend geschützt werden. Mitgliedsstaaten sind angehalten, den Betrieb von KI-Systemen einzustellen, die nicht im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards betrieben werden können. Ferner wird das Potential der Nutzung von KI-Systemen zur Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (<https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/>) anerkannt. Die UN appelliert darüber hinaus an ihre Mitgliedstaaten regulatorische Maßnahmen zu schaffen, um eine vertrauenswürdige Nutzung von KI zu gewährleisten. Als Beispiel wird die kürzlich beschlossene KI-Verordnung der EU genannt (s. EiÜ 10/24, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-10-2024>). Schließlich sollen Entwicklungsländer bei der Verbesserung ihrer digitalen Kompetenz unterstützt werden, um technologische Ungleichheiten zwischen Ländern zu begegnen.

Die Resolution der Generalversammlung dient lediglich als politische Empfehlung und ist als solche völkerrechtlich nicht bindend.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 13/24 v. 05.04.2024)

EuGH: Europäischer Gerichtshof immer gefragter

Der EuGH hat am 22. März 2024 Statistiken zur Rechtsprechungsaktivität im Jahr 2023 veröffentlicht (vgl. PM, <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2024-03/cp240059de.pdf>). Thematisiert wurde sowohl die Entwicklung der Rechtsprechungstätigkeit beim Europäischen Gerichtshof (EuGH), als auch bei dem Gericht der Europäischen Union (EuG) hinsichtlich neu eingegangener, erledigter und anhängiger Rechtssachen.

Im Jahr 2023 wurde mit insgesamt 2092 Fällen das erste Mal die Schwelle von 2000 neu eingegangenen Rechtsstreitigkeiten erreicht. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass in der Statistik 404 im Wesentlichen identische Rechtssachen berücksichtigt wurden, die bereits im Oktober 2023 beim Gericht anhängig gemacht wurden. Sofern diese Rechtssachen nicht einbezogen werden, liegt die Zahl der neuen Rechtssachen auf einem vergleichbaren Niveau wie in den Vorjahren. In den letzten fünf Jahren konnte ein Anstieg eingegangener Sachen pro Jahr um 15% verzeichnet werden. Die Zahl der Vorabentscheidungssachen fiel etwas geringer als im Vorjahr aus: insgesamt wurde 518 Mal von mitgliedstaatlichen Gerichten vorgelegt, wobei die meisten Vorlagen aus Deutschland (94), Bulgarien (51) und Polen (48) kamen. Mit einer Anzahl von 1687 lagen die erledigten Rechtssachen der beiden Gerichte im Jahr 2023 knapp über den durchschnittlichen Werten der letzten Jahre. Die Zahl der anhängigen Rechtssachen blieb dagegen konstant, sofern die 404 beim Gericht anhängig gemachten identischen Rechtssachen unberücksichtigt bleiben. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug beim EuGH 16,1 Monate und beim Gericht erster Instanz 18,2 Monate.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 13/24 v. 05.04.2024)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

350 neue Stellen für die bayerische Justiz

Wie das Bayerische Staatsministerium der Justiz in ihrer Pressemitteilung vom 11. April berichtet, hat die Bayerische Staatsregierung in ihrem Kabinettsbeschluss vom 6. Februar 2024 350 neue Stellen für die bayerische Justiz einschließlich des Justizvollzugs im Haushaltsplan für die Jahre 2024/2025 beschlossen. Am 8. April hat der Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags Grünes Licht gegeben, sodass nun der Landtag abschließend darüber entscheiden kann.

Vorgesehen sind 120 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, 21 Stellen für Richterinnen und Richter, 120 Stellen für die Geschäftsstellen, 15 Stellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie 60 Stellen für den Justizvollzug. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich begrüßte die personelle Stärkung der bayerischen Justiz und des Justizvollzugs. Der Rechtsstaat müsse handlungsfähig, die Demokratie wehrhaft sein. Der Staat müsse Sicherheit bestmöglich gewährleisten. Dies stärke das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat und entlaste gleichzeitig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere der Strafjustiz, so der Minister.

Derzeit sind in der bayerischen Justiz einschließlich des Justizvollzugs rund 21.000 Menschen in den verschiedenen Funktionsgruppen tätig, davon rund 2.550 Richterinnen und Richter sowie rund 940 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Bereits in den vergangenen Jahren konnten substanzielle personelle Verstärkungen erreicht werden. So wurden im Zeitraum 2019 und 2023 194 Stellen für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, 178 neue Stellen im nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften und 284 Stellen für den Justizvollzug geschaffen.

Die Aufgaben der Justiz wachsen und damit auch die Herausforderungen. In den jetzt hinzukommenden Stellen sieht Eisenreich eine Verstärkung im Kampf gegen Kriminalität, insbesondere z.B. gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie, Cybercrime, Schleuserkriminalität und Jugendgewalt.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 35/24 v. 11.04.2024)

Verlängerung der Mietpreisbremse: Überfällig aber nicht ausreichend

Die Ampel-Regierung hat sich dem Vernehmen nach auf eine Verlängerung der Mietpreisbremse in angespannten Wohnungsmärkten geeinigt. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich begrüßt die Pläne, sie reichen aber aus seiner Sicht nicht aus.

Damit sich Menschen mit normalen Einkommen, Senioren und Familien das Leben auch in Regionen mit knappem Wohnraum weiter leisten können sei die Mietpreisbremse ein wichtiges Mittel. „Im kommenden Jahr laufen die meisten Verordnungen zur Mietpreisbremse im Landesrecht aus. Es fehlte bislang die bundesrechtliche Grundlage. Deshalb ist die Einigung wichtig.“, so Minister Eisenreich.

Die Mietpreisbremse sieht vor, dass bei Neuvermietungen von Bestandswohnungen die Miete maximal zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen darf. Der Minister: „Die Mietpreisbremse allein reicht für den Schutz gegen übermäßig steigende

Mieten nicht aus. So sollten beispielsweise auch bestehende Schutzlücken der Mietpreisbremse bei möblierten Vermietungen geschlossen werden.“

Ein weiterer wichtiger Baustein ist aus Sicht Bayerns die Bekämpfung von Mietwucher. Die Hürden im Wirtschaftsstrafgesetz sollen abgesenkt und der Bußgeldrahmen deutlich erhöht werden. Der Bundesrat hat im Februar 2022 einen entsprechenden Gesetzentwurf Bayerns sowie der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen beim Deutschen Bundestag eingebracht. Eisenreich: „Ein besserer Schutz vor wucherischen Mietpreisen ist dringend notwendig. Die große Mehrheit der Vermieter handelt verantwortungsvoll. Aber schwarze Schafe unter den Vermietern verdienen keinen Schutz. Der Bundesjustizminister ist aufgefordert, zu handeln.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 34/24 v. 10.04.2024)

Bayern kritisiert Vorhaben der Ampelregierung zum Quick-Freeze-Verfahren

Die Ampel-Regierung hat sich nach Angaben von FDP-Rechtspolitikern im Kabinett auf das sogenannte "Quick-Freeze-Verfahren" geeinigt. Verkehrsdaten sollen bei diesem Modell nur bei einem Anfangsverdacht auf eine Straftat auf Richteranordnung gespeichert werden. Für Bayerns Justizminister Georg Eisenreich ein herber Rückschlag für Ermittlerinnen und Ermittler.

„Quick Freeze ist keine Alternative zur verpflichtenden Speicherung von IP-Adressen. Es ermöglicht die Sicherung von Daten erst, nachdem die Straftat den Behörden bereits bekannt geworden ist. Wenn die 'Quick-Freeze'-Anordnung erfolgen kann, sind aber die Verbindungsdaten in der Regel längst gelöscht. Dann bleibt nichts zum Einfrieren und die Zuordnung von IP-Adressen zu konkreten Personen ist dann nicht mehr möglich.“ so Bayerns Justizminister.

Bayern setzt sich seit Jahren für die Wiederbelebung der Verkehrsdatenspeicherung ein. Dabei geht es nicht um die Speicherung von Inhalten, sondern um die Speicherung von Verbindungsdaten, also insbesondere auch um die Zuordnung von IP-Adressen zu Personen. Eisenreich: „Ich will weder den gläsernen Bürger noch einen Überwachungsstaat. Bei schweren Straftaten brauchen unsere Ermittler aber zeitlich befristeten Zugriff auf die IP-Adressen. Wer die Verkehrsdatenspeicherung ablehnt, bremst Ermittlerinnen und Ermittler im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Kinderpornografie aus, wenn IP-Adressen der einzige Ermittlungsansatz sind.“

Der Minister weiter: „Ohne die verpflichtende Speicherung von IP-Adressen fehlt ihnen die zum Teil einzige Möglichkeit, Täter zu identifizieren. Das halte ich für fahrlässig. Fehlende Verkehrsdatenspeicherung kann verhindern, dass wir Straftaten aufklären und teils noch laufenden Kindesmissbrauch stoppen können.“

Hintergrund:

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 20. September 2022 die allgemeine Verkehrsdatenspeicherung zwar weiterhin für unionsrechtswidrig erklärt. Er hat dabei aber Spielräume gelassen und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass IP-Adressen gerade bei der Verfolgung von Kinderpornografie den einzigen Ermittlungsansatz darstellen können.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 33/24 v. 10.04.2024)

Personalia

Neue Bundesrichterinnen und Bundesrichter gewählt: Juristin aus Bayern wechselt zum Bundesgerichtshof

Der Richterwahlausschuss hat am 21. März in Berlin die Richterin am Oberlandesgericht München Dr. Isolde Hannamann zur Richterin am Bundesgerichtshof gewählt.

Insgesamt wurden für den Bundesgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht acht neue Bundesrichterinnen und Bundesrichter gewählt: Für den Bundesgerichtshof sind 3 Richterinnen und 3 Richter und für das Bundesverwaltungsgericht 2 Richter gewählt worden.

Bundesgerichtshof:

Prof. Dr. Patrick Gódicke
Dr. Isolde Hannamann
Dr. Lars Ostwaldt
Ulrike Pasthohr
Dr. Felix Tausch
Dr. Sohre Tschakert

Bundesverwaltungsgericht:

Dr. Max Johannes Plog
Dr. Fabian Scheffczyk

Mit Dr. Isolde Hannamann (55) geht eine Juristin aus Bayern an den Bundesgerichtshof. Sie begann ihre Justizkarriere im Januar 2000 als



Dr. Isolde Hannamann,
Foto: Bayerisches Staatsministerium
der Justiz

Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft München I. Ab 2004 war sie als Richterin am Amtsgericht Wolfratshausen tätig. Von 2010 bis 2013 war Dr. Isolde Hannamann als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Bundesgerichtshof abgeordnet und sammelte wertvolle Erfahrungen für ihr neues Amt. Nachdem sie ab August 2013 als Richterin am Landgericht München I tätig war, wurde sie ab November 2016 teilweise an das Oberlandesgericht München abgeordnet. Mit Wirkung vom 1. August 2018 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht München I

ernannt. Seit 1. Januar 2021 ist Dr. Isolde Hannamann als Richterin am Oberlandesgericht in verschiedenen Zivilsenaten am Oberlandesgericht München tätig.

Der bayerische Justizminister Georg Eisenreich freut sich über das Ergebnis: „Diese Wahl ist auch für die bayerische Justiz ein großer Erfolg. Mit Frau Dr. Hannamann geht eine Top-Juristin aus Bayern an den Bundesgerichtshof.“ Er gratuliert der neuen Richterin am Bundesgerichtshof. „Dr. Isolde Hannamann ist eine Idealbesetzung. Sie ist eine hervorragende und sehr erfahrene Juristin. Für die anstehenden Aufgaben wünsche ich ihr alles Gute und viel Erfolg.“

(Quellen: Bundesministerium der Justiz, PM vom 21.03.2024; Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 29/24 v. 21.03.2024)

Amtswechsel bei der Staatsanwaltschaft Augsburg – Thomas Weith folgt auf Rolf Werlitz



v.l.n.r.: Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth, Leitender Oberstaatsanwalt a.D. Rolf Werlitz, Leitender Oberstaatsanwalt Thomas Weith, Oberbürgermeisterin Eva Weber, Foto: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Der Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz **Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth** vollzog am 12. April 2024 feierlich den Amtswechsel an der Spitze der Staatsanwaltschaft Augsburg. Er verabschiedete **Rolf Werlitz**, der Ende Dezember 2023 in den Ruhestand trat und führte zugleich seinen Nachfolger **Thomas Weith** in sein neues Amt als Leitender Oberstaatsanwalt ein.

Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth in seiner Laudatio für den bisherigen Amtsinhaber Rolf Werlitz: „Mit Ihrem großem Engagement, Ihrer Fachkompetenz und Ihrer Entschlusskraft haben Sie die Staatsanwaltschaft Augsburg entscheidend geprägt. Sie waren ein hochengagierter Behördenleiter und stets ein Vorbild für andere. Vielen Dank für alles, was Sie in den vergangenen Jahren geleistet haben. Für Ihren Ruhestand wünsche ich Ihnen Gesundheit und alles Gute.“

Prof. Dr. Frank Arloth an den neuen Leitenden Oberstaatsanwalt, Thomas Weith: „Sie haben bei allen Ihren bisherigen Aufgaben in der bayerischen Justiz stets mit großer Tatkraft, fachlicher Expertise und Führungsstärke überzeugen können. Sie sind ein vorbildlicher Repräsentant unserer modernen Justiz. Ich bin mir sicher, bei Ihnen ist die Staatsanwaltschaft Augsburg in den richtigen Händen. Für Ihre neuen Aufgaben wünsche ich Ihnen viel Erfolg und alles Gute.“

Thomas Weith (63 Jahre) war zuletzt Leitender Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts in München, bevor er zum 1. Februar 2024 sein Amt als neuer Leitender Oberstaatsanwalt in Augsburg antrat.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 36/24 v. 12.04.2024)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Save the date: Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ 2024

Wie resilient ist die Anwaltschaft gegen antidemokratische Kräfte? Dem geht die diesjährige Anwaltsrechts-Konferenz von BRAK und Universität Hannover nach. Sie findet in diesem Jahr am 8.11.2024 statt. Am Vorabend präsentiert die BRAK eine Studie zur Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

Unter dem Titel „Wie resilient ist die Anwaltschaft?“ soll erörtert werden, wie gut die freie und unabhängige Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege, die anwaltliche Selbstverwaltung als Institution des Rechtsstaats, aber auch die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegen erstarkende antidemokratische Kräfte und gegen Bedrohung und Aggression wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit geschützt sind.

Am Vorabend – Donnerstag, den 7.11.2024 – wird das Buch „Rechtsanwälte als Täter – Die Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer“ präsentiert. Die BRAK hat hierzu bei dem Freiburger Rechtshistoriker Prof. Dr. Frank Schäfer eine umfassende Untersuchung in Auftrag gegeben, um die bislang wenig beleuchtete Rolle der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Anwaltschaft in der Zeit des Nationalsozialismus zu ergründen.

Nähere Informationen zum Programm werden demnächst unter <https://anwaltskonferenz.de/> veröffentlicht.

(Quelle: <https://anwaltskonferenz.de/>; BRAK; Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 7/2024 v. 3.4.2024)

29

Verkehrsanwälte Info



8. Deutscher Oldtimerrechtstag im Rahmen des Deutschen Anwaltstages 2024 vom 06. Juni bis 07. Juni 2024 in Bielefeld

Der diesjährige Oldtimerrechtstag findet parallel zum Deutschen Anwaltstag in Bielefeld statt. Für Besucher des Oldtimerrechtstages bietet die diesjährige Kombination einen erheblichen Mehrwert. Sie erleben zum gleichen Preis wie im letzten Jahr nicht nur die Fortbildungsveranstaltung des Oldtimerrechtstags, zwei Rahmenprogramme, ein gemeinsames Festessen und nette Oldtimerfahrerinnen und Oldtimerfahrer mit schönen Fahr-

zeugen, sondern erhalten zusätzlich eine Eintrittskarte für den Deutschen Anwaltstag und alle dort stattfindenden regulären Veranstaltungen. Sie können daher nicht nur die im Rahmen des Oldtimerrechtstages angebotenen Fortbildungen besuchen, sondern auch alle Veranstaltungen des DAT sowie die Messe AdvoTec. Darüber hinaus gibt es vielfältige Begegnungsmöglichkeiten.

Die „Oldtimerfreunde“ sind in einem Hotel untergebracht, das nur wenige Autominuten vom DAT in der Stadthalle Bielefeld entfernt ist. Wir haben an der Stadthalle die Möglichkeit, unsere Fahrzeuge vor dem Eingang aufzustellen und so für unser Hobby aber auch für den Oldtimerrechtstag etwas Werbung zu machen.

Leitung und Moderation:

Michael Eckert, Rechtsanwalt und Spezialist für Oldtimerrecht, Heidelberg, eckert@oldtimeranwalt.de, www.oldtimeranwalt.de

Ausführliche Informationen, das Programm und die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter <https://www.anwaltakademie.de/fortbildungen/oldtimerrechtstag>

Höhe des Schmerzensgeldes, unzumutbare Umschulung, 1,8-Gebühr

Das OLG München vertritt in seinem Urteil vom 22.02.2024 – 24 U 1637/23 e – die Auffassung, dass bei einer Acetabulumfraktur ein Schmerzensgeld in Höhe von 50.000,00 € angemessen ist.

Das bei der Operation eingebrachte Metall verbleibt im Körper, denn eine Entfernung ist nicht geplant. Auch die Peroneusparese und eine Schädigung des Nervus obturatorius müssen bei der Bemessung des Schmerzensgeldes einbezogen werden.

Neben den beruflichen Einschränkungen sind auch die Folgen der Verletzungen im privaten Bereich zu berücksichtigen. Der Kläger musste aufgrund der durch den Unfall erlittenen Verletzungen sein Ehrenamt als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in seinem Heimatort aufgeben.

Eine Umschulung zum Bürokaufmann oder EDV-Spezialisten war für den Kläger, der bei der Wiedereingliederung in seinen erlernten Beruf als Kfz-Mechaniker schon 51 Jahre alt war, nicht zumutbar. Die Wiedereingliederung ergab eine Arbeitsfähigkeit nur an 4 Stunden am Tag. Der Kläger wäre bei Abschluss der Umschulung etwa 55 Jahre alt gewesen und hätte dann als Berufsanfänger mit viel jüngeren Bürokaufleuten oder EDV-Spezialisten konkurrieren müssen. Unter Berücksichtigung aller Kosten, die aufgrund der Umschulungsmaßnahme angefallen wären, wäre der Kläger deutlich über 60 Jahre alt gewesen, bis bei der Beklagten überhaupt eine Einsparung hätte eintreten können. Die von der Beklagten vorgeschlagene Möglichkeit, in Abendkursen umzuschulen, konnte vom Kläger nicht erwartet werden.

Bei der Berechnung der Rechtsanwaltskosten hält der Senat eine 1,8-Gebühr für angemessen, da der Fall nach Bedeutung, Schwere und Aufwand den Durchschnitt deutlich übersteigt. Den Aufwand hat der Kläger in der Berufungsbegründung durch die Aufzählung von 13 Schriftsätzen dargelegt.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Urteil-OLG-Muenchen-24-U-1637-23-02-2024.pdf

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2024

Deutscher Anwaltstag 2024 in Bielefeld und virtuell

Unter dem Motto „Digitale Welt“ wird der Deutsche Anwaltstag 2024 sowohl virtuell (vom 3. bis 5. Juni) als auch in Präsenz (vom 5. bis 7. Juni in Bielefeld) ein fulminantes Fortbildungserlebnis bieten – mit insgesamt über 70 Fachveranstaltungen von Anwaltsethik bis Zivilverfahrensrecht, vielen Netzwerk-Events und der großen Fachausstellung AdvoTec in der Stadthalle Bielefeld.

Es erwarten Sie auch spannende Themen aus dem Bereich des IT-Rechts und IT-Sicherheitsrechts wie z.B. Compliance-Herausforderungen beim Datentransfer EU nach USA, Digitaler Euro, Künstliche Intelligenz, Large Language Models und deren Einsatz in der Kanzlei, Cyberangriffe auf Kanzleien – Tagebuch eines Gehackten: Prävention und Bewältigung

Das komplette Programm des Anwaltstag 2024 finden Sie ab sofort auf www.anwaltstag.de. Die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter <https://www.anwaltakademie-event.de/DAT24>. Falls Sie noch kein Reiseticket gebucht haben, empfehlen wir Ihnen, dies zeitnah zu tun. Mit dem DB-Veranstaltungsticket haben Sie die Möglichkeit, zu reduzierten Kosten die Reise anzutreten (<https://anwaltstag.de/de/anreise-uebernachtung>).

DAV: Bayerisches Polizeiaufgabengesetz genügt verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht

Mit zwei Verfassungsbeschwerden und einem Antrag auf abstrakte Normenkontrolle werden vor dem BVerfG Regelungen des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes angefochten. Nach Auffassung des DAV genügen die Regelungen zur drohenden Gefahr als Eingriffsschwelle für polizeiliches Handeln verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht. Gleiches gilt hinsichtlich des Schutzes des Vertrauensverhältnisses zu Berufsheimnisträgern und des Kernbereichs. Auch diese Regelungen des PAG genügen nicht den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestanforderungen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der ausführlich begründeten Stellungnahme Nr. 17/2024 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-17-24-verfassungsbeschwerde-gegen-das-baypag>).

Frauenanteil im DAV steigt – Anwältinnen sicht- und hörbarer

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Anwaltschaft sowie im DAV und seinen Gremien ist dem Verein ein besonderes Anliegen. Wie in jedem Jahr hat der DAV daher auch für den Berichtszeitraum 2023/2024 den Anteil weiblicher Mitglieder in seinen Gremien evaluiert und ist zu erfreulichen Ergebnissen gekommen. Sowohl die Geschäftsführenden Ausschüsse der Arbeitsgemeinschaften im DAV als auch die Gesetzgebungsausschüsse sind zu rund 41% mit Frauen besetzt. Im Vorstand sind 36% der Mitglieder weiblich, das Präsidium ist paritätisch besetzt. Besonders erfreulich ist, dass der DAV den Referentinnenanteil bei Veranstaltungen erneut deutlich steigern konnte und damit zu mehr Sicht- und Hörbarkeit von Anwältinnen beiträgt.

„Auf ein Wort“ – die Quartalsbotschaften der DAV-Präsidentin

Das Jubiläum ihrer eigenen Zulassung zur Anwaltschaft am 1. April 1992 ist für Edith Kindermann ein Anlass, innezuhalten und den Blick zurückzuwerfen, aber auch ins Jetzt und nach vorn zu schauen.

Anfang der 90er Jahr herrschte Aufbruchstimmung nach der Wiedervereinigung, das Internet war noch weit entfernt, es gab rund 50.000 zugelassene Anwältinnen und Anwälte und die Sorge vor einer „Anwaltschwemme“.

Aktuell herrscht große Unruhe in der Welt – und ein Krieg mitten in Europa. Es gibt mehr als 160.000 zugelassene Anwältinnen und Anwälte, aber auch sinkende Neuzulassungen und Nachwuchssorgen. Die digitale Transformation umfasst alle Lebensbereiche. Der Tipp der Präsidentin für alle, die sich vom Wandel überfordert

fühlen: „Erst mal einen Schritt zurücktreten, dann dreimal durchatmen, dann setzt wieder das klare Denken ein.“ Sie plädiert dafür, neugierig zu bleiben:

Mitdiskutieren, mitgestalten – aber nicht gegeneinander, sondern miteinander.

Das Stichwort Digitalisierung führt Kindermann zu einem Ausblick auf den kommenden Anwaltstag in Bielefeld: Unter dem Motto „Digitale Welt“ hält das Programm für jeden etwas bereit.

Wie wird sich die Anwaltschaft verändern? Wie sieht das Amtsgericht der Zukunft aus?

Das Gesetz zur Förderung der Videoverhandlung geht voran. Was bedeutet das für die Praxis?

Kommunikation, Beweisführung, Vergleichsverhandlungen, Zeugenvernehmung, Transkriptionen – all dies wird Thema beim DAT sein. Auch der Umgang mit Künstlicher Intelligenz gehört dazu.

Auch im Familienrecht wird sich viel bewegen in der nächsten Zeit, um es an die geänderten Lebensrealitäten anzupassen. Es wird eine Mischung sein, wie die Präsidentin sagt, von „ein bisschen der Zeit hinterherlaufen und ein bisschen die Zeit vorwegnehmen“.

Zur Videobotschaft „Auf ein Wort“

2. Quartal: <https://youtu.be/-iAgu0rzPTs>

Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

BGB

Grüneberg

Bürgerliches Gesetzbuch

Kommentar

Buch. Hardcover (Leinen)

mit Schutzumschlag

83., neubearbeitete Auflage. 2024

XXXVIII, 3288 S. Mit Beiblatt 'Benutzungs-

hinweise zur 83. Auflage' (1 S.).

Verlag C.H.Beck, Euro 125,00

ISBN 978-3-406-80470-0



Der „Grüneberg“ wurde in dieser 83. Auflage grundlegend aktualisiert.

Neben den Reformen zum Stiftungsrecht und zum Recht der Personengesellschaft werden u.a. Gesetzesänderungen durch die Gesetze

zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie, zur Durchführung des Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommens 2019, zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht oder das sog. „Heizungsgesetz“ kommentiert.

Beispielhaft sei auf die folgend aufgezählten neu eingebrachten Kommentierungen aufmerksam gemacht:

Im Allgemeinen Teil werden die am 01.07.2023 in Kraft getretenen Änderungen zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts ebenso wie die Änderungen beim Infektionsschutzgesetz dargestellt. Der geänderte § 204 („Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung“) und der neu eingefügte § 204 a („Hemmung der Verjährung von Ansprüchen von Verbrauchern durch Klagen von qualifizierten Verbraucherverbänden oder qualifizierten Einrichtungen“) sind ausführlich erläutert.

Im Allgemeinen Schuldrecht finden sich diesmal keine Gesetzesänderungen. (Mit Ausnahme eines Hinweises auf den in leichter Kursivschrift abgedruckten neuen § 310 Abs. 1a. und das bei Drucklegung noch im Gesetzgebungsverfahren hängende Zukunftsfinanzierungsgesetz.) Stattdessen sind grundlegende Entscheidungen des BGH zu den durch die Pandemie verursachten Problemen bei Vertragsdurchführungen oder etwa zur

Schadensregulierung in den sog. „Dieselfällen“ eingearbeitet. Etliche Entscheidungen von EuGH, BGH und BAG zu unwirksamen AGB-Klauseln nach Klauselkontrolle werden aufgezeigt, darunter Entscheidungen zu Fremdwährungsdarlehen, Preiserhöhungsklauseln in Fernwärmeverträgen, oder Bonusregelungen in Arbeitsverträgen, um nur einige zu nennen.

Im Besonderen Schuldrecht ist das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, das grundlegend zum 01.01.2024 durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) reformiert wurde, vollständig neu kommentiert.

Die Konsequenzen von Entscheidungen des EuGH und des BGH zu den sog. „Dieselfällen“ auf das Recht der unerlaubten Handlungen und insbesondere dort auf die Herstellerhaftung führten zur Überarbeitung der bislang erfolgten Kommentierungen.

Im Mietrecht sorgte das ab dem 01.01.2024 geltende Heizungsgesetz für Änderungen in den §§ 555b, 557b, 559, 559c und einen neuen § 559e. Es gibt ausführliche Kommentierungen von BGH-Entscheidungen zur Mietpreisbremse oder zum Thema Modernisierung.

Im Arbeitsrecht werden Entscheidungen des BAG zum Urlaubsrecht und zur Erfassung der Arbeitszeit dargestellt.

Im Sachenrecht finden sich u.a. Erläuterungen zur Grundschuldverwertung aufgrund veränderter Zinslage.

Im Erbrecht wirkt sich die Reform des Personengesellschaftsrechts auf die Erbenstellung von Vereinen aus. Darüberhinaus finden Entscheidungen des BGH zu Erbausschlagungen, insbesondere dann, wenn sich der Ausschlagende über die Person des nächstberufenen Erben irrt, oder zur Zulässigkeit eines Erbscheinantrags bei fehlenden Beweismitteln, Platz.

Ausführlich kommentiert sind u.a. weiter wie bisher das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) mit entsprechenden ergänzenden Verordnungen; das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG); das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG); das Erbbaurechtsgesetz (Erbbaurechtsgesetz); das Wohnungseigentumsgesetz (WEG); das Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) und das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)

In dieser 83. Kommentarausgabe findet der Leser wie gewohnt fundierte, kompetente und kritische Kommentierungen. Allerdings sind nicht alle in diesem einen Band.

Als Ergänzung zum hier vorliegenden Print-Band gibt es wieder die Grüneberg-Homepage (www.grueneberg.beck.de). Auf diese habe ich bereits bei der Rezension 2023 hingewiesen.

Die Grüneberg-Homepage, kurz „GrünHome“ genannt, ist leicht einzusehen und äußerst benutzerfreundlich gestaltet.

Die aktuelle Rechtsprechung ist bis Redaktionsschluss Oktober 2023 eingearbeitet.

Auch dieser „Grüneberg“ – hier kann ich mich nur wiederholen - bietet in gewohnter Weise zuverlässig wie auch kritisch allen Juristen Hilfestellung bei jeglichen Problemen im Bereich des Zivilrechts.

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Arbeitsrecht

Schaub
Arbeitsrechts-Handbuch
Systematische Darstellung und Nachschlagewerk für die Praxis
Handbuch, Buch. Hardcover (Leinen)
20., neu bearbeitete Auflage. 2023
LXXXV, 3107 S.
C.H.BECK, Euro 139,00
ISBN 978-3-406-79962-4

und

Schaub
Arbeitsrechtliches Formular- und
Verfahrenshandbuch
Handbuch, Buch. Hardcover (Leinen)
15., neu bearbeitete Auflage. 2023
XXIX, 1287 S. Mit Freischaltnummer zum
Herunterladen der Vertragsmuster in
Dateiform (ohne Anmerkungen)
C.H.BECK, Euro 109,00
ISBN 978-3-406-79961-7

Im Set erhältlich:
Verlag C.H.BECK, Euro 219,00
ISBN 978-3-406-79963-1



Ebenso wie mich wird der „Schaub“ sehr viele schon ein ganzes Berufsleben lang begleiten. Das Arbeitsrechtshandbuch erläutert kompakt und übersichtlich alle wichtigen Bereiche des Arbeitsrechts. Die Darstellung anhand der Themenbereiche ermöglicht einen schnellen Zugriff zur Lösung von arbeitsrechtlichen Fragen und führt die verstreuten Vorschriften sowie die Rechtsprechung themenbezogen zusammen. Damit lassen sich anstehende Fragen schnell und gezielt bearbeiten.

Nachdem gerade das Arbeitsrecht sehr stark von der Rechtsprechung geprägt ist, liefert der „Schaub“ selbstverständlich auch die einschlägige Rechtsprechung mit den entsprechenden Fundstellen.

Das Handbuch führt in die Grundzüge des Arbeitsrechts ein und erläutert das Individual- sowie das Kollektivarbeitsrecht. Im Vordergrund stehen nach wie vor das Individual- sowie das Betriebsverfassungsrecht. Besondere Schwerpunkte und zum Teil grundlegend überarbeitet sind in der aktuellen Auflage das Individualarbeitsrecht mit der AGB-Kontrolle und das Antidiskriminierungsrecht, der Kündigungsschutz und Annahmeverzug, das Urlaubsrecht und hochaktuell das Arbeiten im Homeoffice. Im kollektiven Arbeitsrecht werden das Koalitions-, Arbeitskampf- und Tarifrecht sowie das Betriebsverfassungsrecht und das Sprecherausschussgesetz umfassend behandelt. Außerdem werden die Bezüge zu steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Themen ebenso wie zum Entgeltpfändungsrecht hergestellt.

In der 20. Auflage des Handbuchs wurde das Werk auf den aktuellen Stand gebracht und berücksichtigt zahlreiche Neuerungen und Änderungen, z.B. im Nachweisgesetz, im Teilzeit- und Befristungsrecht und beim Mindestlohn. Auch neue Entwicklungen in der Arbeitswelt, neuhochdeutsch New Work, wie z.B. Agiles Arbeiten, Crowdfunding und Matrixorganisationen werden thematisiert. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung und Literatur, die auf dem Stand vom 30. Juni 2023 berücksichtigt wurde.

Das Arbeitsrechtliche Formular- und Verfahrenshandbuch ist die perfekte Ergänzung zum „Arbeitsrechts-Handbuch“. Es enthält alle wichtigen Formulare zum Individualarbeitsrecht (vom Beginn bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses), zum Kollektivarbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmung, Betriebsvereinbarungen) und zum Verfahrensrecht (Vorlagen bei Gerichten aller Instanzen, Zwangsvollstreckung, gerichtliche Verfügungen).

Die Erläuterungen im Formularbuch nehmen Bezug auf das Arbeitsrechtshandbuch in der 20. Auflage, sodass Formulare und Erläuterungen Hand in Hand gehen. Diese Kombination ermöglicht sehr effektives Arbeiten. Auch hier wurden sämtliche Muster und Formulare entsprechend der Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung gründlich überarbeitet und aktualisiert. Enthalten sind viele neue Muster rund um die Digitalisierung am Arbeitsplatz, z.B. im Zusammenhang mit der Einführung von MS 365, Kollektivvereinbarung zur elektronischen Personalakte, Betriebsvereinbarungen zu Leistungs-/ Verhaltenskontrollen u.v.m.

Hochaktuell und spannend sind die Möglichkeiten beim Einsatz künstlicher Intelligenz (KI).

Insbesondere innerhalb des Anwendungsbereichs des § 87 I Nr. 6 BetrVG ergeben sich beim Einsatz von KI mehrere spezifische Fragestellungen, die insbesondere im Rahmen von Betriebsvereinbarungen nicht übersehen werden dürfen. Hierauf wird im Formularbuch an den entsprechenden Stellen hingewiesen.

Alle Vertragsmuster lassen sich problemlos als Dateien herunterladen und bearbeiten (der Freischaltcode findet sich abgedruckt in der Innenseite). Das ist insbesondere bei kleineren Betriebsräten, die über kein eigenes Sekretariat verfügen, z.B. bei Betriebsvereinbarungen von Vorteil.

Das Paar ist der ideale Partner sowohl für Juristen, die arbeitsrechtlich tätig sind, als auch für Betriebsräte und Gewerkschafter, also letztendlich für alle Praktiker im Arbeitsrecht. Es hat möglicherweise einen kleinen Makel: im Verhältnis zur Leistung ist es unterbezahlt. Vielleicht ist das aber auch ein Grund, sich dieses Angebot nicht entgehen zu lassen.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Strafrecht

Toralf Nöding
Verteidigung in Jugendstrafsachen
Handbuch
8., neu bearbeitete Auflage. 2023
Buch. Softcover, XVIII, 482 S.
C.F. Müller, Euro 64,00
ISBN 978-3-8114-5657-0



Die 8. Auflage von Nödings Fachbuch beleuchtet das gerade in heutiger Zeit immer anspruchsvoller und umfassender gewordene Gebiet des Jugendstrafrechts auf Basis aktueller Fakten- und Gesetzeslage. Dem Autor gelingt es durch seine anschauliche, praxisorientierte Darstellungsweise, sowohl den

Berufsanfänger, als auch den erfahrenen Strafverteidiger anzusprechen, indem er Hintergründe beleuchtet und fundiertes Basiswissen liefert, aber auch detaillierte Sonderfälle und Einzelfallregelungen erläutert.

Hierbei wird immer wieder betont, dass die Verantwortung gegenüber der Jugend ein spezielles, fundiertes Fachwissen erfordert, das auf den Erfahrungen des Fachanwalts basiert und die menschlichen Aspekte des Jugendstrafrechts mit besonderem Augenmerk auf den Erziehungsgedanken beleuchtet.

Nöding stellt dabei richtigerweise insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Prinzip der Subsidiarität in den Vordergrund und beleuchtet einige Aspekte und Anwendungen einzelner Regelungen unter Heranziehung der entsprechenden Paragraphen der JGG und StPO immer wieder kritisch. Dadurch gibt er mit seinem Werk zudem Denkanstöße und fordert seine Fachkollegen dazu auf gerade beim Jugendstrafrecht, nicht immer „nach Schema F“ vorzugehen, sondern den Einzelfall stets in neuem Licht zu sehen.

Die Gliederung in sieben Teile mit klaren Unterpunkten sowie die Abgrenzung von theoretischer Einführung (z.B. „Ursachen der Jugendkriminalität“) und lebensnaher Praxis (z.B. „Verteidigung im Jugendstrafverfahren“) dienen der guten Übersicht und ermöglichen dadurch ein schnelles und gezieltes Nachschlagen. Darüber hinaus sind auch im Fließtext die wesentlichen Schlagworte der besseren Übersicht halber hervorgehoben.

Interessant sind zudem die Ausführungen des Autors – seines Zeichens Strafverteidiger in Berlin, Fachreferent und Lehrbeauftragter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin – über die Dunkelfeldforschung oder die Verantwortung der so genannten neuen Medien.

Der präzise Umgang mit der Sekundärliteratur bietet dem interessierten Leser darüber hinaus hinreichende Möglichkeiten zur weiteren Recherche, die immer wieder eingefügten Tabellen mit ihren prägnanten Stichwörtern dienen der präzisen Informationswiedergabe.

RAin Michaela E. Landgraf, München

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
 V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
 Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
 Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
 Telefon 089 29 50 86
 Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 29 16 10 46
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
 Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
 Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
 Telefon 089 55 86 50
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 55 02 70 06
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
 www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

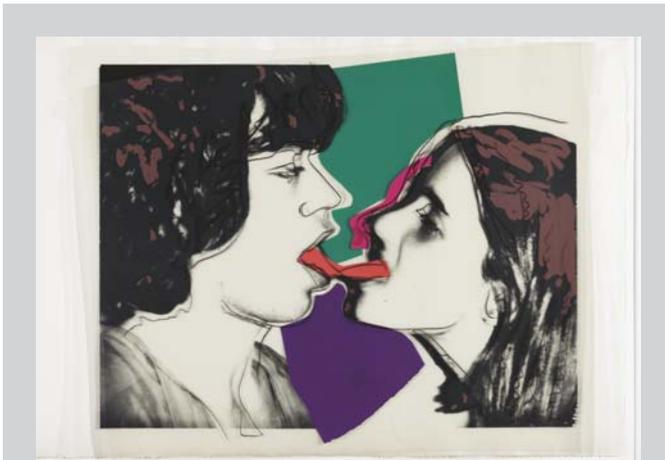
Claudia Breitenauer (verantwortlich)
 Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München
 Telefon 089. 55 26 33 96
 Fax 089. 55 26 33 98
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener AnwaltVerein e.V.



Andy Warhol, „Rolling Stones – Love You Live (Mick Jagger)“, 1975
Collage; Siebdruck und Farbe auf Acetatfolie, Buntpapier und Klebeband auf Papier, 71,1 x 103,2 cm
Udo und Anette Brandhorst Sammlung
© 2023 The Andy Warhol Foundation for the Visual Arts, Inc. / Licensed by Artists Rights Society (ARS), New York.

MAV-Führung:

Von Andy Warhol bis Kara Walker. Szenen aus der Sammlung Brandhorst

Museum Brandhorst

Donnerstag, 16. Mai 2024, um 18.15 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Aktuelle Informationen finden Sie unter <https://www.museum-brandhorst.de>

Kunst kann uns berühren, empören, erfreuen. Sie kann uns zweifeln oder träumen lassen, sie kann uns überraschen und zum Staunen bringen, und manchmal lässt sie uns mit neuen Fragen zurück. Die Ausstellung mit Werken der Sammlung Brandhorst tut all das.

Sie arbeitet mit Gegensätzen und Wahlverwandtschaften, mit historischen Korrespondenzen und verbindenden Themen. Dabei stellt sie Klassiker der Sammlung von Andy Warhol und Alex Katz bis Jean-Michel Basquiat in Dialog mit spektakulären Neuerwerbungen aus den letzten Jahren: Werke von Jana Euler, Keith Haring, Louise Lawler, Pope.L, Kara Walker und vielen mehr werden erstmalig im Museum präsentiert.

Den Auftakt der neuen Sammlungspräsentation bilden Andy Warhol und seine Faszination für Porträts und changierende Selbstdarstellungen. In den anschließenden Räumen wechseln sich monografische Präsentationen mit thematischen Schwerpunktsetzungen ab. Alex Katz, Sturte-

vant und Jana Euler denken über Strategien der Selbstdarstellung nach; Robert Gober, Arthur Jafa, Louise Lawler und Bruce Nauman machen offene und versteckte Gewalt sichtbar; Jean-Michel Basquiat, Mike Kelley, Pope.L, Raymond Saunders und Kara Walker nehmen Rassismen und soziale Ungerechtigkeiten in den Blick, während Thomas Eggerer, Jacqueline Humphries und Sigmar Polke über Formen des politischen Protests reflektieren.

In ihrer Vielstimmigkeit zeigt die Ausstellung, dass Kunst nicht nur schön und unterhaltsam ist. Gerade in ihrem Verhältnis zu gesellschaftlichen Fragen führen uns Kunstwerke ganz verschiedene Lebenswirklichkeiten und Perspektiven vor Augen. Und sie fordern uns auf, selbst Position zu beziehen. „Ich glaube“, so der US-amerikanische Künstler Pope.L, „dass Kunst das Alltägliche in neue Rituale überführt und uns so einen frischen Blick auf unser Leben eröffnet. Diese Erkenntnis gibt Lebendigkeit und Kraft, die Welt zu verändern.“ (Auszug Presstextdes Museum Brandhorst)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Von Andy Warhol bis Kara Walker. Szenen aus der Sammlung Brandhorst

Führung am 16.05.2024, 18:15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel



Viktor&Rolf, Kostüme für *Der Freischütz*,
Regie von Robert Wilson,
Festspielhaus Baden-Baden, 2009

Viktor&Rolf. Fashion Statements, 23.2.–6.10.2024
© BrauerPhotos / S.Brauer für Kunsthalle München

MAV-Führung:

Viktor&Rolf. Fashion Statements

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

Donnerstag, 13. Juni 2024, um 18.30 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/>

Die Kunsthalle München zeigt die erste große Retrospektive des niederländischen Designerduos Viktor&Rolf in Deutschland.

Mit atemberaubender Virtuosität loten Viktor Horsting und Rolf Snoeren seit über 30 Jahren immer wieder die Grenzen zwischen Couture und Kunst aus. Ihre Meisterwerke wurden von Künstlerinnen und Künstlern wie Madonna, Tilda Swinton, Lady Gaga, Doja Cat und Cardi B getragen sowie in Ballettproduktionen und in einer Oper, unter Regie von Robert Wilson, in Szene gesetzt.

Rund 100 der kühnsten Stücke des ebenso visionären wie leidenschaftlichen Duos werden nun in einer spektakulären Inszenierung erlebbar gemacht.

Viele Kreationen sind zum ersten Mal ausgestellt – zusammen mit zahlreichen Videos, Skizzen und handgefertigten Porzellanpuppen, die mit den ikonischen Kreationen der Designer gekleidet sind, sowie mit Werken von renommierten Foto-Künstlerinnen und Künstlern wie Andreas Gursky, Ellen von Unwerth oder Herb Ritts.

(Text: Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

»Viktor&Rolf. Fashion Statements«
23. Februar – 6. Oktober 2024
Kunsthalle München,
Theatinerstr. 8,
80333 München

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Viktor&Rolf. Fashion Statements

Führung am 13.06.2024, 18:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



OPERATION FINALE – Die Ergreifung & der Prozess von Adolf Eichmann

Ausstellungsansicht © SMÄK, Foto: Roy Hessing

MAV-Führung:

OPERATION FINALE – Die Ergreifung & der Prozess von Adolf Eichmann

Ägyptische Staatssammlung

Dienstag, 16. Juli 2024, um 18.00Uhr

Fachkundige Führung des Hauses

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://smaek.de/ihr-besuch/>

Ein untergetauchter Nazi-Verbrecher, eine geheime Verfolgungsaktion und eine spektakuläre Ergreifung: Die Ausstellung „Operation Finale“ zeigt, wie der israelische Geheimdienst Mossad und der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer im Jahr 1960 Adolf Eichmann, einen der berühmtesten Holocaust-Täter, in Argentinien ausfindig machten, wie seine Entführung nach Israel durchgeführt und wie ihm schließlich der Prozess gemacht wurde. Es war der erste große Prozess, in dem Opfer des Holocaust vor der Weltöffentlichkeit Zeugnis von den Verbrechen der Nazis ablegten.

Die Ausstellung „Operation Finale“ stammt aus Israel und den USA und wird von der Adolf Rosenberger gGmbH und dem Staatlichen Museum Ägyptischer Kunst (SMÄK) erstmalig nach Deutschland gebracht. Sie ist noch bis 4. August 2024 im Staatlichen Museum Ägyptischer Kunst in München zu sehen: „Die Ausstellung leistet einen Beitrag zur Erinnerungsarbeit aus einer ungewöhnlichen Perspektive; wir zeigen sie im

Rahmen der Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit des heutigen Standorts des Ägyptischen Museums“, erklärt Dr. Arnulf Schlüter, Direktor des SMÄK.

„Operation Finale“ ist eine Multimedia-Ausstellung, die vom Maltz Museum (USA) in Zusammenarbeit mit dem Mossad – dem israelischen Geheimdienst – und ANU – dem Museum des jüdischen Volkes, entwickelt wurde. Kurzfilme, 70 Fotografien und 60 Exponate, darunter Landkarten und Dokumente, versetzen die Besuchenden direkt in die Szenerie Anfang der 1960er-Jahre. Zu sehen ist auch eine Nachbildung der kugelsicheren Glaskabine, in der Adolf Eichmann während des Prozesses aussagte. Mehr als fünfzehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden Stimmen der Überlebenden in großer Zahl öffentlich gehört. Sie legten Zeugnis ab und dokumentierten Schmerz und Leid der Opfer. Erst durch ihre Aussagen entwickelte sich ein weltweit tieferes und umfassenderes Verständnis des Holocaust. (Text: SMÄK)

36

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

OPERATION FINALE – Die Ergreifung & der Prozess von Adolf Eichmann

Führung am 16.07.2024, 18:00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Zusammenarbeit/Partnerschaft	37
Bürogemeinschaften	37
Vermietung	38
Termins-/Prozessvertretung	38
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	38
Schreibbüros	39

Dienstleistungen	39
Übersetzungsbüros.....	39
Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme	39

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juni 2024: 10. Mai 2024**Zusammenarbeit/Partnerschaft****Angebot zur Zusammenarbeit in einer Partnerschaftsgesellschaft**

Wir sind eine überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht sowie öffentlichem Baurecht, Immobilienrecht und gewerblichem Mietrecht. Wir betreuen im Kern kleine und mittelständische Unternehmen, z.B. Architekten und Ingenieurbüros, Bauunternehmen, Unternehmen des Handwerks, Bauräger und Projektentwickler, darüber hinaus family offices mit Immobilienbestand und WEG-Verwaltungen rund um die Immobilie. Zu unseren Mandanten gehören auch mittelständische Unternehmen mit Immobilien und Produktionsbetrieben.

Wir suchen eine/n oder zwei erfahrene/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen (m/w/d)

gerne mit tragfähigem eigenem Mandantenstamm und Spezialisierung in den o.g. Bereichen. Ein Fachanwaltstitel ist von Vorteil, aber keine Bedingung. Die Form der Zusammenarbeit kann je nach Berufserfahrung und Konstellation vereinbart werden.

Wichtig sind uns Sympathie, ein sicheres Auftreten, Teamfähigkeit, eine strukturierte und strategische Arbeitsweise, wirtschaftliches Verständnis, Lernbereitschaft, Zuverlässigkeit und der Wille sowie die Fähigkeit, gemeinsam etwas zu bewegen. Wir streben eine langfristige Zusammenarbeit an, die in eine Aufnahme in die Partnerschaft mündet. Unser eingespieltes Team besteht aktuell aus zwei Anwälten und zwei Fachangestellten.

Wir verstehen uns als spezialisierte Beratungsboutique. Unser Fokus liegt auf der präventiven rechtlichen und strategischen Beratung unserer Mandanten, der Begleitung und Strukturierung von Projekten und dem Führen von Verhandlungen in Streitfällen. Wir sind zwar erfahrene Prozessanwälte, führen Prozesse aber nur, soweit sich das nicht vermeiden lässt.

Unser Angebot richtet sich vor allem an Kolleginnen und Kollegen, denen die Großkanzlei zu groß ist oder die lieber Teamplayer sind als „Einzelkämpfer“ und in eine überschaubare Struktur wechseln wollen, die unternehmerisch denken, die Freiheit unseres Berufes schätzen und bereit sind, im Team Verantwortung zu übernehmen.

Unser Büro befindet sich in zentraler Lage in München. Wir verfügen über eine äußerst moderne IT mit Anbindung an ein Rechenzentrum für Juristen. Elektronische Aktenführung, auch aus dem Homeoffice und integrierte Anbindung aller Prozesse stehen als Infrastruktur zur Verfügung.

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetseite: www.isar-legal.de.

Für eine erste Kontaktaufnahme können Sie sich gerne an Herrn Rechtsanwalt Peter Bräuer unter 0172 / 3577412 oder Herrn Rechtsanwalt Siegfried Schopf unter 0172 / 8925962 wenden. E-Mails richten Sie bitte an braeuer@isar-legal.de.

Bürogemeinschaften**Kanzleiübernahme / Untervermietung / Bürogemeinschaft**

Rechtsanwaltskanzlei am Max-Weber-Platz, seit 50 Jahren, 105 qm, Altbau, hohe Stuckdecken, Parkettboden, angenehmer Vermieter, bietet die Möglichkeit der Kanzlei-/Mietvertragsübernahme, bei flexibler Gestaltung zum Zeitpunkt, Modalitäten, evtl. weiterer Teil-Mitnutzung des Übergebenden.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme an RA Claus Mayershofer, Tel. 089 470 3333, E-Mail: ra.mayershofer@t-online.de.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt/in. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Herrn RA Löffler, loeffler@lexmuc.com.

Großes Zimmer in Jugendstilgebäude am Prinzregentenplatz

Wir sind eine langjährig bestehende Bürogemeinschaft mit derzeit 2 Rechtsanwälten und 2 Rechtsanwältinnen mit unterschiedlichen zivil- und verwaltungsrechtlichen Tätigkeitsschwerpunkten. Unsere Kanzleiräume umfassen insgesamt ca. 150 qm und befinden sich in einem repräsentativen Jugendstilgebäude in der Possartstraße 2 unmittelbar am Prinzregentenplatz.

Ab sofort können wir einen frisch renovierten, hellen, großzügigen und ruhigen Büroraum (Eichenfischgrätparkett, originale Stuckdecke auf ca. 3,60 m Höhe und hohen Fenstern, Ausrichtung zum begrünten Innenhof) von ca. 28 qm zur Untermiete anbieten. Die Infrastruktur der Kanzlei (neuer Großkopierer mit Stapelzug, Scan- und Farbfunktion, Telefonanlage, Teeküche, Warteraum, Sanitäranlagen) wird ebenfalls zur Verfügung gestellt. Die monatlichen Kosten (Miete inkl. Nebenkosten, Raumpflege, pauschale Kopierkosten etc.) würden sich auf ca. € 850,00 belaufen. Es besteht eine ausgezeichnete Verkehrs-anbindung (U4 Prinzregentenplatz sowie mehrere Buslinien) und auch die Parkmöglichkeiten sind für Münchener Verhältnisse sehr gut.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an RA Wolfram Döbereiner unter der Telefonnummer 089/470 55 76 oder per E-Mail: info@ra-dobereiner.de

Untervermietung / Bürogemeinschaft

Wir bieten einen Büroraum nebst einem Sekretariatsplatz nahe Theresienwiese zur Untermiete in Bürogemeinschaft zu attraktiven Konditionen an.

Teeküche, techn. Equipment (bei Bedarf) können mitbenutzt werden.

AG/LG sind mit der U-Bahn in unter 10 min zu erreichen. Im Haus residieren weitere Anwaltskanzleien.

Bei Interesse bitte melden via Chiffre Nr. 17 / Mai 2024 an den MAV.

Großes Zimmer in herrschaftlichem Altbau, West-Schwabing

Wir sind 2 Rechtsanwälte und 1 Rechtsanwältin mit unterschiedlichen, zivilrechtlichen Tätigkeitsschwerpunkten in Bürogemeinschaft.

Wir bieten ab Juni 2024 (nach Absprache ggf. auch früher) ein Zimmer zur Untermiete an (ca. 25 m², hell, im 3. OG, hohe Räume, neu renoviertes Parkett). Die Miete beträgt 789 € zzgl. Nebenkosten und zzgl. MwSt. Darin enthalten ist die Mitbenutzung der allgemeinen Kanzleiräume einschließlich des Besprechungszimmers (ca. 12 m²).

Für weitere Auskünfte steht Rechtsanwalt Hübner zur Verfügung (Telefon: (089) 46134918, E-Mail: jh@huebner-kanzlei.de).

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Polen und Deutschland

Wojciech Roclawski

Radca prawny (PL) & Rechtsanwalt (DE)

bietet Zusammenarbeit für deutsche Kollegen auf dem gesamten Gebiet der Republik Polen an.

Die Kanzlei RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy sp.j. ist auf das weit gefasste Wirtschaftsrecht, darunter Handels-, Gesellschafts-, unlauteres Wettbewerbs- sowie Transportrecht spezialisiert. RGW verfügt ferner über einschlägige Erfahrung im Wirtschaftsstrafrecht sowie Prozessführung, einschließlich Arbitration.

RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy

Adwokacka Spółka jawna

ul. Wspólna 35 lok. 11, 00-519 Warszawa (Polen)
Tel. 0048 22 883 62 50 - 52; Fax 0048 22 658 45 82



w.roclawski@rgw.com.pl

www.rgw.com.pl

www.consulegic.com

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 16 / Mai 2024 an den MAV.

Zur Vergrößerung unserer Anwaltskanzlei **bieten wir zwei Anwaltsbüros** (ca. 26 m² und 15 m²) **zu günstigen Konditionen in bester Lage an**. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage und Sekretariat ist möglich. Unsere Kanzlei in Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt (U-Bahnstation U 5/U6/U3) ist höchst repräsentativ eingerichtet.

Kontakt an mr@richter-strafrecht.de oder 089 9786 5555

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Steuerfachhilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährige Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von Rechts- und Patentanwälten.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgeldkonten- gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: kennenlernenkaffee@ma2g.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlamstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 290,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbsseitig, 4c 520,00EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 860,00 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München

Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

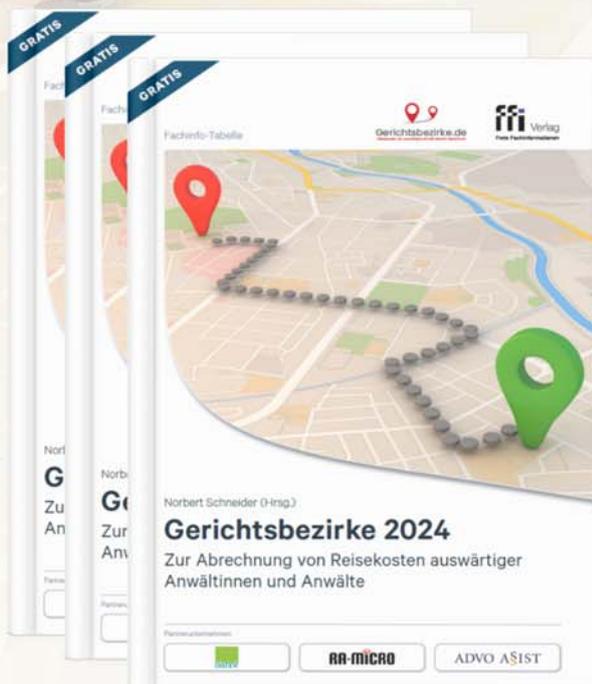
oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen

Juni 2024: 10. Mai 2024



Gerichtsbezirke.de
Reisekosten als auswärtiger Anwalt einfach berechnen



Von Gebührenexperte
Norbert Schneider

Mehr Reisekosten als auswärtige Anwältinnen und Anwälte abrechnen

Fachinfo-Tabelle Gerichtsbezirke 2024

Schnell und einfach für alle deutschen Gerichtsbezirke die jeweils weiteste Entfernung und die erstattungsfähigen Reisekosten ermitteln.

Mit nur 2 Klicks die
Reisekosten berechnen

Mit unserem
Reisekostenrechner auf
gerichtsbezirke.de

Kostenlos downloaden unter:

www.gerichtsbezirke.de/fachinfo-tabelle-gerichtsbezirke

